



## Infodienst Landwirtschaft 2/2021

Förder- und Fachbildungszentrum Nossen, Sitz Döbeln  
mit Fachschule für Landwirtschaft



# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>03</b>
<b>Förderung</b> .....	<b>04</b>
Aktuelle Praktiken aus der EPLR-Fachbegleitung .....	04
Hinweise zum Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung mit dem Programm DIANAweb 2021 .....	04
Neue Förderrichtlinie »Insektenschutz und Artenvielfalt« unterstützt Landwirte beim Schutz der Insekten .....	05
Förderung sowie Abfinanzierung forstwirtschaftlicher Maßnahmen .....	06
<b>Landwirtschaftliche Erzeugung</b> .....	<b>07</b>
Düngebedarfsermittlung 2021: Hinweise zu N- und S-Düngung sowie $N_{min}$ -Werte .....	07
Afrikanische Schweinepest – Auswirkungen von Nutzungsbeschränkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen .....	09
Wirtschaftlichkeitsergebnisse der sächsischen Landwirtschaft .....	12
Agri-Photovoltaik – Landwirtschaft und Stromerzeugung auf einer Fläche .....	13
Klimaschutz durch Solarenergie – Neue Chancen für landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten .....	14
<b>Beratung</b> .....	<b>15</b>
Landwirtschaftlicher Gewässerschutz .....	15
<b>Bildung</b> .....	<b>15</b>
Neue Fachschullehrgänge zum/r „Techniker/in für Landbau“ am Fachschulzentrum Freiberg-Zug .....	15
Neu: Kostenlose Online-Schulung „Kuhsschule“ zum stressarmen Umgang mit Milchkühen .....	15
<b>Bekanntmachungen</b> .....	<b>16</b>
Information zu Monitoringvorhaben der BfUL .....	16
<b>Mitteilungen</b> .....	<b>17</b>
Erhöhung der Zuschüsse für Landwirte .....	17
REGINA – Regionale Potentiale voll ausschöpfen .....	18
Datenweitergabe über DIANAweb ist von großem Vorteil für Landwirte .....	18
Experimentierfeld „Landnetz“ – Aktuelles .....	19
<b>Aktuelle Hinweise</b> .....	<b>20</b>
Auch 2021 wird der Borkenkäfer wieder fliegen .....	20
<b>Aufrufe</b> .....	<b>20</b>
1. Öko-Aktionswochen Sachsen vom 3. September bis 3. Oktober 2021 .....	20
<b>Veranstaltungen, Schulungen</b> .....	<b>21</b>
Veranstaltungen des LfULG von April bis Juli .....	21
<b>Veröffentlichungen</b> .....	<b>24</b>
Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMEKUL .....	24
<b>Förder- und Fachbildungszentrum Nossen, Sitz Döbeln</b> .....	<b>25</b>
<b>Personelles</b> .....	<b>25</b>
Personalinformation .....	25
<b>Förderung</b> .....	<b>25</b>
Informationen zur Antragstellung 2021 .....	25
Zwischenfruchtanbau und Besonderheiten im Nitratgebiet .....	26

# Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

der Frühling steht vor der Tür und mit den ersten Frühjahrsblühern sind auch die ersten Insekten unterwegs.

Insekten und ihre Gefährdung stehen derzeit im allgemeinen Fokus. Der beobachtete starke Rückgang fordert das Handeln aller ein. Sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene werden dazu umfangreiche Programme für sämtliche Akteure entwickelt.

Die Integration von Schutzmaßnahmen in die landwirtschaftliche Praxis ist dabei eine neue unvermeidliche Herausforderung. Auch das LfULG beteiligt sich sowohl mit seiner Landwirtschafts- als auch mit der Naturschutzabteilung daran, konstruktive Lösungen zu entwickeln – z. B. durch die Planung und Evaluierung von Blühmischungen oder die Erprobung von angepassten Bewirtschaftungsmethoden.

Zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist mit der Förderrichtlinie »Insektenschutz und Artenvielfalt« aktuell ein weiteres Förderprogramm hinzugekommen, das jeder Landwirt kennen und wenn möglich nutzen sollte.

Mit Klimawandel, Insektenrückgang oder den aktuellen Düngebestimmungen verändern sich die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft erheblich und weisen auf einen deutlichen Anpassungs- bzw. Innovationsbedarf hin. Im Rahmen des LfULG-Leitprojektes »Biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft erhalten und entwickeln« wird sich das LfULG mit all seiner Erfahrung und Kompetenz einbringen, damit die sächsische Landwirtschaft auch diesen Wandel erfolgreich meistern kann.

«Wenn wir die Insekten, die heimische Artenvielfalt und die Kulturlandschaft erhalten wollen, dann muss die Landwirtschaft Teil der Lösung sein.» Diesen Worten des international und vernetzt denkenden Naturschützers Josef Settele vom Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung kann man sich nur anschließen.

In diesem Sinne blicken wir spannenden Zeiten mit vielen Diskussionen entgegen. Lassen Sie uns mutig gemeinsam neue Wege gehen, damit in Zukunft weder Traktor noch Insekt verstummen.

Ihr



Norbert Eichkorn  
Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie



## Förderung



**EPLR**

Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum  
im Freistaat Sachsen  
2014-2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

### **Ansprechpartner SMEKUL:**

*Thomas Kannegießer*

*Referat 23 (ELER-Verwaltungsbehörde)*

*Telefon: 0351 564-22303*

*E-Mail:*

*[thomas.kannegiesser@smul.sachsen.de](mailto:thomas.kannegiesser@smul.sachsen.de)*

## Aktuelle Praktiken aus der EPLR-Fachbegleitung

Die ELER-Förderung wird durch ein umfassendes Monitoring- und Evaluierungsprogramm begleitet. Dies trägt dazu bei, dass durch diese Förderung ein echter Mehrwert für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt sowie ländlichen Raum geschaffen wird. Aktuelle Praktiken aus diesem Bereich werden vom Monitoring- und Evaluationsnetzwerk für Deutschland (MEN-D) im Internet veröffentlicht. Damit wird der kontinuierliche Informationsaustausch zwischen den beteiligten Akteursgruppen sichergestellt und unterstützt.

In den vergangenen Wochen wurden drei kompakte Steckbriefe zu Fallbeispielen aus Sachsen veröffentlicht. Sie zeigen erfolgreiche Arbeitsansätze der EPLR-Fachbegleitung des LfULG bzw. der EPLR-Öffentlichkeitsarbeit der ELER-Verwaltungsbehörde im SMEKUL. Konkret geht es um den EPLR-Videowettbewerb „Das geht auch! ELER-Förderung in Sachsen“, um Arbeitshilfen für Wissenstransfer und EIP-AGRI sowie um die Charakterisierung neu angelegter Hecken anhand ihrer Vogelfauna.

MEN-D: <http://www.men-d.de/index.php?id=11>

EPLR-Fachbegleitung:

<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/fachbegleitung-6482.html>

## Hinweise zum Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung mit dem Programm DIANAweb 2021

Die Internetanwendung DIANAweb wurde weiterentwickelt. Der Aufruf erfolgt wie gewohnt unter <https://www.diana.sachsen.de>. Für die Anmeldung wird die zugewiesene sächsische Betriebsnummer (BNR10) sowie die in Sachsen vergebene InVeKoS-Unternehmensnummer (BNR15) mit der zugehörigen PIN benötigt. Diese PIN gilt sowohl für den Zugang zu DIANAweb, zu InVeKoS Online-GIS als auch zur HIT/ZID und muss einmal im Jahr geändert werden. Das ist weder in DIANAweb noch in InVeKoS Online-GIS möglich. Deshalb ist vor der Antragstellung 2021 in der ZID (unter <https://www3.zi-daten.de/ZidProd2/login.cshtml>) oder auch in HIT (unter <https://www4.hi-tier.de/HitCom/>) zu prüfen, ob die PIN weiterhin Gültigkeit besitzt oder eine Änderung erforderlich ist.

Ab dem Antragsjahr 2021 ersetzt ein textbasierter Kommunikationsassistent namens HERBERT (Hilfe, ERklärung, BERatung, Tipps) die bisherige Hotline bei technischen Fragen in der Arbeit mit DIANAweb. Im ersten Schritt ist zukünftig das Entsperren der Betriebe automatisiert zu jeder Tageszeit möglich.

Neu ist auch, dass der Datenbegleitschein wegfällt. Zukünftig erzeugt das Programm DIANAweb eine Einreichbestätigung, sobald der „Export Amt“ erfolgreich war, also der Antrag (Direktzahlungen/Agrarförderung) online gestellt wurde. Diese Bestätigung kann für die eigenen Unterlagen ausgedruckt werden. Eine Abgabe im Amt ist nicht erforderlich.

Als Beitrag zur biologischen Vielfalt wurden die mit pollen- und nektarreichen Arten bestellten Flächen mit der Verordnung (EU) 2017/2393 als eigenständige, ein- oder mehrjährige EFA-Flächentypen anerkannt. Dabei kann eine „Mehrjährige Bienenweide“ sowohl im Jahr der Aussaat als auch in den beiden Folgejahren, d. h. für insgesamt max. 3 aufeinanderfolgende Jahre mit dem EFA-Typ (Code 066) beantragt werden. Daraus ergibt sich, dass eine Fläche, die bereits seit 2018 eine mehrjährige Bienenweide mit Aussaattermin 2018 war und die in 2021 erneut als mehrjährige EFA-Bienenweide angemeldet werden soll, bis zum 31. Mai 2021 mit einer Blümmischung aus pollen- und nektarreichen Arten (entsprechend § 32a i. V. m. Anlage 5 der Direktzahl-DurchfV) neu eingesät werden muss.

Die amtlichen Saatgutetiketten und Saatgutrechnungen sind aufzubewahren bzw. andere Nachweise wie Rückstellproben vorzuhalten, damit auf Anfrage nachgewiesen werden kann, dass ausschließlich zulässige Pflanzenarten ausgesät wurden.

Informationen zu weiteren Auflagen können dem EFA-Merkblatt unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/merkblaetter-und-hinweise-37676.html> entnommen werden.

### **Ansprechpartner LfULG:**

*Örtlich zuständige Förder- und*

*Fachbildungszentren (FBZ) bzw.*

*Informations- und Servicestellen (ISS)*



# Neue Förderrichtlinie »Insektenschutz und Artenvielfalt« unterstützt Landwirte beim Schutz der Insekten

Durch die intensive Berichterstattung ist das Insektensterben sicher bereits Vielen in das Bewusstsein gerückt. In zahlreichen wissenschaftlichen Studien wird dieser Teil des Rückgangs der biologischen Vielfalt detailliert beleuchtet. Klar ist, dass in den letzten Jahrzehnten ein dramatischer Rückgang bei der Artenvielfalt, aber vor allem auch bei der Biomasse an Insekten, zu verzeichnen ist. Dies findet weltweit statt, aber eben auch hier in der sächsischen Kulturlandschaft. Es betrifft fast alle Insektengruppen und ist in allen Bereichen der Landschaft (z. B. Naturschutzgebiete, Wälder, landwirtschaftlich genutzte Flächen) zu beobachten. Der Rückgang beschränkt sich nicht auf Schädlinge von Land- und Forstwirtschaft und ist so stark, dass zu befürchten ist, dass Insekten ihre Funktionen in den Ökosystemen nicht mehr im vollen Umfang erfüllen können. Das umfasst zum Beispiel die Bestäubung von Blütenpflanzen, die Regulation von Schädlingen oder Funktionen im Nahrungsnetz beispielsweise für viele Insektenfresser.

Punktueller Maßnahmen werden nicht ausreichen, um diesem Rückgang Einhalt zu gebieten, sondern es braucht das Interesse und die Bereitschaft aller. Der Rückgang zeigt, dass die bisherigen Bemühungen einer nachhaltigen Bewirtschaftung noch nicht ausreichend sind. Der typische Entwicklungszyklus der Insekten bedingt es, dass sie in der Regel auf eine stark strukturierte und kleinräumige Landschaft angewiesen sind. Um Insekten in der gesamten Landschaft zu erhalten, braucht es daher mehr geeignete naturnahe und vernetzte Habitatstrukturen:

- mit einem hohen Nahrungsangebot in Form von artenreicher, blütenreicher heimischer Flora,
- mit einem hohen Struktureichtum z. B. durch die stärkere Vernetzung mit Brachstreifen, welche als Rückzugs- und Fortpflanzungsort dienen können,
- mit fortgesetzten und intensivierten Bemühungen Pflanzenschutz- und Düngemittel sparsamst und punktgenau einzusetzen und eine Verfrachtung auszuschließen, da bereits geringe Dosen geeignet sind die Vitalität der Insekten zu verringern

Im eigenen Interesse und aufgrund des großen Flächenanteils der Landwirtschaft, muss dabei auch geprüft werden, durch welche Maßnahmen in der landwirtschaftlichen Praxis eine Verbesserung für die Insekten bewirkt werden kann. Dafür gibt es eine Vielzahl von unterschiedlichen Ansätzen – Beispiele sind nicht nur die bekannten Blüh- und Bracheflächen sondern unter anderem auch angepasste Untersaaten oder Zwischenfrüchte, die insektenfreundliche Mahd, die Ausbringung von PSM unter Berücksichtigung der Flugzeiten von Insekten, ungespritzte Ackerrandstreifen, das Belassen von Saumstreifen im Grünland oder Anlage und Pflege von Landschaftselementen. Diese und weitere Ansätze können Beiträge zum Schutz der heimischen Insekten darstellen, wobei der ökologische Wert mit der Standzeit der hergestellten Habitatstrukturen steigt. Pauschale Vorgaben sind dabei sicher weniger zielführend als individuelle Lösungskonzepte. In diesem Sinne sollte sich aber auch jeder Betrieb appelliert fühlen Umsetzungspotentiale zu erkennen und zu ergreifen – zum Beispiel Zwickelflächen zu extensivieren oder unproduktive Randflächen insektengerecht aufzuwerten. Die Naturschutzqualifizierer (C1-Beratung) stehen dazu auch beratend zur Verfügung. Aspekte zum Schutz der heimischen Insekten sollten fester Bestandteil einer zeitgemäßen und nachhaltigen Landwirtschaft sein. Aktuelle Forschungen deuten an (beispielsweise zu Nützlingen im Feldbau, Bodenfruchtbarkeit), dass dies auch mit Nutzen für die landwirtschaftliche Produktion verbunden werden kann.

Für die Umsetzung von einigen Maßnahmen wurde am 10. Februar 2021 die neue Förderrichtlinie „Insekten und Artenschutz (FRL ISA/2021)“ des Sächsischen Ministeriums für Energie Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) in Kraft gesetzt. Damit gibt es nun, neben der bereits existierenden Flächenförderung FRL AUK und FRL NE, ein weiteres, dem Artenschutz dienendes, Förderinstrument. Die Förderrichtlinie ISA nimmt speziell die Erhaltung und Förderung der Insekten in den Fokus und hat das Ziel

deren Biomasse insgesamt zu steigern. Das käme überdies auch vielen anderen Arten zu Gute, für die Insekten eine wichtige Nahrungsquelle darstellen. Beispielsweise sind sie für die Aufzucht junger Vögel als Proteinquelle essenziell.

Die in der neuen Förderrichtlinie ISA enthaltenden drei Fördergegenstände sind:

- Mehrjährige Blühstreifen am Feldrand auf dem Acker
- Mehrjähriger selbstbegründer Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker
- Partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürige Mahd

Die Maßnahmen sind besonders auf die Randbereiche und die behutsame Nutzung von Feldschlägen ausgerichtet. Nähere Informationen zu den spezifischen, einzelnen Zuwendungsvoraussetzungen werden über den genannten Internetzugang der LfULG Homepage gegeben. Die Antragstellung erfolgt wie gewohnt mit der Anwendung DIANAweb im Rahmen des Antrags auf Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung über die zuständigen Förder- und Fachbildungszentren (FBZ). Diese und die Informations- und Servicestellen (ISS) des LfULG stehen in gewohnter Weise auch als Ansprechpartner für weitere Informationen zur Verfügung.

Links:

- Förderung: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinien-4122.html>
- FRL ISA: [www.smul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-insektenschutz-und-artenvielfalt-frl-isa-2021-10301.html](https://www.smul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-insektenschutz-und-artenvielfalt-frl-isa-2021-10301.html)
- Naturschutzqualifizierung: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/naturschutz-qualifizierung-fuer-landnutzer-c-1-4587.html>

## Förderung sowie Abfinanzierung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Die Neuanlage von Erstaufforstungen im Freistaat Sachsen ist über die Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft, RL WuF/2020, förderfähig.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>.

Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an den Staatsbetrieb Sachsenforst zu wenden: Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forst- und Jagdbehörde – Außenstelle Bautzen, Telefon: 03591 216-0.

Nachfolgend Hinweise zu bereits bestehenden geförderten Erstaufforstungen:

### **Förderrichtlinien 93/03, 93/00, 93/98**

Der aktuelle Folgeantrag ÖW 2021 und das dazugehörige Merkblatt zur Antragstellung ÖW 2021 wurden Ihnen bereits per Post zugesendet. Alternativ wurden die Unterlagen auch in das Internet eingestellt. Sie finden die Unterlagen im Förderportal des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie unter: <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/284.htm>.

Der Antrag muss ausgefüllt und unterschrieben **bis 30.04.2021** (Posteingang) beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Informations- und Servicestelle Pirna, Krietzschwitzer Str. 20, 01796 Pirna oder einem anderen Standort des LfULG vorliegen.

Später eingehende Folgeanträge können nicht berücksichtigt werden, da es sich um einen **Ausschlusstermin** handelt.

### **Förderrichtlinie AuW/2007, Teil B (ÖW)**

Der Antrag auf Auszahlung der Einkommensverlustprämie (EVP) für 2021 ist Bestandteil des Antrages auf Direktzahlungen und Agrarförderung 2021 (Sammelantrag 2021). Er ist **bis 17.05.2021** beim zuständigen Förder- und Fachbildungszentrum bzw. der zugehörigen Informations- und Servicestelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) einzureichen. Die Einreichung muss in digitaler Form erfolgen. Ab 2019 entfällt der Antrag auf Auszahlung der Kultursicherungsprämie (KSP).

## Eigentums- oder Besitzwechsel

Bei laufenden Fördermaßnahmen nach RL 93 und AuW/2007, Teil B (ÖW) ist es nicht ungewöhnlich, dass ein Eigentums- bzw. Besitzwechsel der Erstaufforstungsfläche stattfindet.

Gründe können Verkauf, Verpachtung, Schenkung, vorweggenommene Erbfolge, Erbfolge durch Tod des Antragstellers oder eine Betriebsübergabe sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Eigentums- bzw. Besitzwechsel beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zwingend anzuzeigen ist. Die Adresse lautet: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Informations- und Servicestelle Pirna, Krietzschwitzer Straße 20, 01796 Pirna.

**Ansprechpartner LfULG:**

*Dietmar Kost*

*Telefon: 03501 7996-44*

*E-Mail: [dietmar.kost@smul.sachsen.de](mailto:dietmar.kost@smul.sachsen.de)*

## Düngebedarfsermittlung 2021: Hinweise zu N- und S-Düngung sowie $N_{\min}$ -Werte

**Hinweise zur Stickstoff- und Schwefeldüngung sowie  $N_{\min}$ -Werte für die N-Düngebedarfsermittlung für Ackerkulturen nach § 4 und Anlage 4 Düngeverordnung in Sachsen 2020**

## Landwirtschaftliche Erzeugung

Nach § 3 Absatz 2 Düngeverordnung (DüV) besteht für den Betriebsinhaber die Verpflichtung, vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff (> 50 kg N/ha und Jahr) den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln. Die im Boden verfügbare Stickstoffmenge ( $N_{\min}$ -Gehalt) ist dabei bei Acker- und Gemüsebau als Abschlag zum N-Bedarfswert zu berücksichtigen. Dies kann erfolgen:

- durch Untersuchung repräsentativer Proben,
- nach Empfehlung der zuständigen Stelle (in Sachsen: LfULG),
  - a) durch die Übernahme der Untersuchungsergebnisse vergleichbarer Standorte oder
  - b) durch fachspezifische Berechnungs-/Schätzverfahren.

Nach §10 Abs.1 DüV besteht Aufzeichnungspflicht für den ermittelten Düngebedarf einschließlich der Berechnungen.

Bitte beachten Sie, dass für Feldblöcke in Nitratgebieten nach Sächsischer Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO vom 30.12.2020) die Pflicht zur Feststellung des im Boden verfügbaren Stickstoffs durch Untersuchung repräsentativer Bodenproben vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen Stickstoff besteht (mindestens jährlich, jedoch nicht auf Grünlandflächen, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau).

Umfangreiche Informationen zur Umsetzung von DüV und SächsDüReVO finden Sie unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html>

Nach schwierigen Aussaatbedingungen zu Winterraps, verbreitet besseren zu Wintergerste und insbesondere zu Winterweizen entwickelten sich bis Ende des Jahres 2020 meist gute, selten zu üppige Bestände. Bestandeslücken konnten meist ausgeglichen werden. Mit der Bodenbefeuchtung im Herbst entstanden insbesondere in Regionen mit schlechter Ausschöpfung des angestrebten Ertragspotentials teilweise vergleichsweise hohe  $N_{\min}$ -Werte.

Die Bodenwasservorräte wurden in den oberen Bodenschichten (bis 60 cm) bis Mitte Februar aufgefüllt. Durch das erhebliche Niederschlagsdefizit der Jahre 2018 bis 2020 bestehen in tieferen Bodenschichten verbreitet jedoch noch immer Defizite. Insgesamt muss mit einer Verlagerung von Nitrat und Sulfat gerechnet werden.

Da in den Phasen mit strengen Frösten eine durchgehende Schneedecke lag, ist damit zu rechnen, dass Zwischenfrüchte verbreitet nicht abgefroren sind.

Aktuell ist mit mittleren  $N_{\min}$ - und sehr geringen  $S_{\min}$ -Werten zu rechnen. Die im LfULG vorliegenden Untersuchungen von 350 Praxis- und Dauerbeobachtungsflächen ergaben durchschnittliche Gehalte von 57,0 kg  $N_{\min}$ /ha in 0–90 cm Bodentiefe und 31,7 kg  $S_{\min}$ /ha in 0–60 cm Bodentiefe – jeweils in steinfreiem Boden. Die  $N_{\min}$ -Werte sind nach DüV in der Regel aus 0–90 cm für die N-Düngebedarfsermittlung anzurechnen; bei

einigen Kulturarten geringere Bodentiefen. Diese sind der „Datensammlung Dünge-recht“ zu entnehmen; und zwar aus Tabelle 8: „Stickstoffbedarfswerte von Ackerkultu-ren sowie Höchstzuschlag und Mindestabschlag in Abhängigkeit vom Ertragsniveau; N<sub>min</sub>-Probenahmetiefe“ oder aber für Gemüse und Erdbeeren aus Tabelle 9. Es ist ma-ximal die durchwurzelbare Bodentiefe des konkreten Schlages zu Grunde zu legen.

**Die mit der vorliegenden Information veröffentlichten N<sub>min</sub>-Werte** (siehe Tabelle 1) **beziehen sich auf steinfreien Boden.** Bei Verwendung der Werte für die N-Dünge-bedarfsermittlung kann daher noch der Steingehalt des jeweiligen Schlages berück-sichtigt werden. Die Berücksichtigung des Steingehaltes erfolgt mit folgender Formel:

$$N_{\min} \text{ (kg N/ha)} = \frac{N_{\min} \text{ im steinfreien Boden (kg N/ha)} \times (100 \% - \text{Steingehalt in } \%)}{100}$$

Diese Berechnung ist zusätzlich zu dokumentieren.

Die aktuellen Untersuchungsergebnisse liegen im Mittel mit 57,0 kg N<sub>min</sub>/ha in 90 cm Bodentiefe im Bereich des mehrjährigen Wertes der Jahre 2016 – 2020 (54,6) und ca. 7 kg unter dem Vorjahreswert. Die Abhängigkeit von der Bodenqualität ist eher gering. Lediglich die Bodenarten S und SI weisen geringere Werte auf. Die kulturartbezogenen Werte ergeben das erwartete Bild. Unter Kulturen mit wesentlicher N-Aufnahme vor Winter (Winterraps, -gerste, -roggen) sind die geringeren Werte zu verzeichnen. Unter Winterweizen und vor Sommerungen werden deutlich höhere N<sub>min</sub>-Gehalte ermittelt.

Die Untersuchungswerte innerhalb der Boden- und Kulturarten differieren sehr stark. Die Schwankungen sind auf Unterschiede von Standortbedingungen, Vorfrucht und organische Düngung zurückzuführen. Falsche Annahmen bei den N<sub>min</sub>-Werten schlagen sich in voller Höhe in der N-Düngebedarfsermittlung nieder und bewirken eine ent-sprechend falsche N-Düngung. Folge können dann auch zu hohe N-Salden sein. Daher sind schlagspezifische N<sub>min</sub>-Untersuchungen zu empfehlen. Die eigene Probe-nahme bietet die beste Gewähr für die Anpassung der N-Düngung an die jeweiligen Schlagspezifika. Voraussetzung ist, dass die methodischen Vorgaben für Probenahme, -transport und -analyse berücksichtigt werden. Die Probenahme muss zeitnah zum vorgesehenen Düngetermin erfolgen.

Aktuell sind gute, z. T. auch üppige Rapsbestände zu verzeichnen. Frostwirkungen begrenzen sich auf abgestorbene Blätter. Die DüV 2020 gibt vor, dass der im Herbst gedüngte verfügbare N bei der N-Düngebedarfsermittlung im Frühjahr abzuziehen ist. Trotzdem bleibt die Berücksichtigung der N-Aufnahme des Bestandes über die Erfassung der gewachsenen Biomasse zum Vegetationsende ein wichtiges – jedoch nicht verpflichtendes – Kriterium. Zu beachten ist, dass nicht ein doppelter Abzug (Herbst-N und N-Aufnahme) erfolgt. Im Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Dün-gung BESyD wird dies berücksichtigt. Auf Grund der Komplexität der N-Düngebe-darfsermittlung ist die Verwendung von BESyD zu empfehlen. Dies bietet die Gewähr für eine den Vorgaben der DüV entsprechende Berechnung, die mit dem Ausdruck zur Berechnungsfolge dokumentiert wird. BESyD bietet zusätzlich Empfehlungen zu Teil-gaben im Rahmen einer fachliche erweiterten N-Düngeempfehlung an.

Getreidebestände sind meist gleichmäßig, selten zu üppig entwickelt, so dass in Zu-sammenhang mit den durchschnittlichen N<sub>min</sub>-Werten durch die Gabenbemessung und -teilung gute Möglichkeiten für die weitere Bestandesführung bestehen. Der Einsatz von stabilisierten N-Düngern sollte insbesondere in Zusammenhang mit den zunehmenden Trockenphasen als Option geprüft werden. Durch teilschlagspezifische Anpassungen kann auf heterogene Bestände reagiert werden.

Dem Schwefelbedarf ist in Anbetracht sehr geringer S<sub>min</sub>-Gehalte und der dabei extrem niedrigen Werte in den oberen 30 cm (Tabelle 2) besonderes Augenmerk zu widmen. Dies betrifft alle Bodenarten, insbesondere jedoch die sandigen Böden.

Voraussetzung für die Erreichung der angestrebten Erträge ist eine optimale Grund-nährstoffversorgung. Beprobieren Sie regelmäßig Ihre Flächen auf Gehalte an verfü-gbarem P und K sowie bestimmen Sie den pH Wert.



Tabelle 1:  $N_{min}$ -,  $NO_3$ -N und  $NH_4$ -N Gehalte (kg N/ha) für steinfreien Boden auf sächsischen Dauertest- und Praxisflächen im Februar 2021 – verwendbar als Empfehlung des LfULG für die N-Düngebedarfsermittlung nach § 4 und Anlage 4 DüV für Ackerkulturen

	Bodentiefe (in cm)	Sand (S)			anlehmiger Sand (SI)			lehmiger Sand (IS)			stark lehmig. Sand (SL)			sandiger Lehm (sL)			Lehm (L)		
		$NH_4$	$NO_3$	$N_{min}$	$NH_4$	$NO_3$	$N_{min}$	$NH_4$	$NO_3$	$N_{min}$	$NH_4$	$NO_3$	$N_{min}$	$NH_4$	$NO_3$	$N_{min}$	$NH_4$	$NO_3$	$N_{min}$
Wintererbsen	0-30	6	9	15	6	9	15	5	11	16	7	12	19	2	15	17	3	9	12
	30-60	3	5	8	3	5	8	3	7	10	3	7	10	1	9	10	2	10	12
	60-90	1	14	15	1	14	15	1	15	16	0	13	13	1	13	14	0	15	15
	<b>0-90</b>	<b>10</b>	<b>28</b>	<b>38</b>	<b>10</b>	<b>28</b>	<b>38</b>	<b>9</b>	<b>33</b>	<b>42</b>	<b>10</b>	<b>32</b>	<b>42</b>	<b>4</b>	<b>37</b>	<b>41</b>	<b>5</b>	<b>34</b>	<b>39</b>
Winterroggen, Wintertriticale	0-30	3	11	14	3	11	14	3	11	14	5	11	16	3	10	13	3	10	13
	30-60	2	11	13	2	11	13	2	11	13	3	11	14	1	15	16	1	15	16
	60-90	1	16	17	1	16	17	1	16	17	1	15	16	1	16	17	1	16	17
	<b>0-90</b>	<b>6</b>	<b>38</b>	<b>44</b>	<b>6</b>	<b>38</b>	<b>44</b>	<b>6</b>	<b>38</b>	<b>44</b>	<b>9</b>	<b>37</b>	<b>46</b>	<b>5</b>	<b>41</b>	<b>46</b>	<b>5</b>	<b>41</b>	<b>46</b>
Wintergerste	0-30	4	13	17	4	13	17	3	17	20	4	14	18	2	17	19	2	12	14
	30-60	2	8	10	2	8	10	3	18	21	2	7	9	1	16	17	1	12	13
	60-90	1	15	16	1	15	16	1	24	25	0	12	12	1	19	20	1	16	17
	<b>0-90</b>	<b>7</b>	<b>36</b>	<b>43</b>	<b>7</b>	<b>36</b>	<b>43</b>	<b>7</b>	<b>59</b>	<b>66</b>	<b>6</b>	<b>33</b>	<b>39</b>	<b>4</b>	<b>52</b>	<b>56</b>	<b>4</b>	<b>40</b>	<b>44</b>
Winterweizen	0-30	4	16	20	4	16	20	4	16	20	3	18	21	2	20	22	2	17	19
	30-60	2	8	10	2	8	10	3	23	26	1	19	20	2	21	23	1	26	27
	60-90	1	14	15	1	14	15	1	26	27	1	21	22	1	22	23	1	26	27
	<b>0-90</b>	<b>7</b>	<b>38</b>	<b>45</b>	<b>7</b>	<b>38</b>	<b>45</b>	<b>8</b>	<b>65</b>	<b>73</b>	<b>5</b>	<b>58</b>	<b>63</b>	<b>5</b>	<b>63</b>	<b>68</b>	<b>4</b>	<b>69</b>	<b>73</b>
Vor Sommerungen	0-30	6	9	15	6	9	15	3	18	21	4	26	30	3	24	27	2	17	19
	30-60	3	15	18	3	15	18	2	27	29	1	24	25	1	23	24	1	14	15
	60-90	1	20	21	1	20	21	1	28	29	1	23	24	1	23	24	1	16	17
	<b>0-90</b>	<b>10</b>	<b>44</b>	<b>54</b>	<b>10</b>	<b>44</b>	<b>54</b>	<b>6</b>	<b>73</b>	<b>79</b>	<b>6</b>	<b>73</b>	<b>79</b>	<b>5</b>	<b>70</b>	<b>75</b>	<b>4</b>	<b>47</b>	<b>51</b>

In einigen Fällen wurden auf Grund geringen Probenumfangs die Werte für mehrere Bodenarten zusammengefasst (grau hinterlegt); für Winterweizen auf S und SI mehrjähriges Mittel, da aktuell keine Werte vorliegen.

Tabelle 2:  $S_{min}$ -Gehalte (kg S/ha) für steinfreien Boden auf sächsischen Dauertest- und Praxisflächen im Februar 2021

Bodentiefe (in cm)	Sand (S)	anlehmiger Sand (SI)	lehmiger Sand (IS)	stark lehmiger Sand (SL)	sandiger Lehm (sL)	Lehm (L)
0-30	7	8	9	11	15	9
30-60	9	15	13	19	32	19
0-60	16	23	22	30	47	28

**Ansprechpartner LfULG:**  
 Michael Grunert  
 Telefon: 035242 631-7201  
 E-Mail: michael.grunert@smul.sachsen.de

## Afrikanische Schweinepest – Auswirkungen von Nutzungsbeschränkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen

### Afrikanische Schweinepest – Auswirkungen von Nutzungsbeschränkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen"

Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Schwarzwild im Freistaat Sachsen macht bereits eine Vielzahl von Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich, die durch die zuständigen Veterinärbehörden angeordnet werden. In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung des Seuchengeschehens sind für die Landnutzer und Schweinehaltenden Betriebe künftig noch darüber hinaus gehende Regelungen möglich.

Einige dieser Restriktionen können für Tierhalter bzw. Land- und Forstwirte nicht unerhebliche Bedeutung für die Nutzung ihrer Flächen sowie die Absicherung ihrer Betriebsabläufe haben. Das schließt ein, dass eine ggf. geänderte Nutzung der Flächen bei Antragstellung zur Agrarförderung berücksichtigt werden muss. Zudem gibt es bestimmte Fallkonstellationen, für die Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können.

Bitte beachten Sie hierzu die nachfolgenden Hinweise und die angefügte Übersicht.

### **Rechtsgrundlagen**

#### Entschädigungsrecht – Grundsätze

Entschädigungen können für Schäden oder Aufwendungen durch amtlich angeordnete Maßnahmen im Zusammenhang mit der ASP gewährt werden.

Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche sind das Tiergesundheitsgesetz § 6 Abs. 6 bis 9 und § 39a als sogenanntes Nichtstörerrecht. Das Nichtstörerrecht ist Teil des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG). Regelungen zu den Entschädigungen enthalten die §§ 47 bis 52 SächsPVDG.

Entschädigt werden grundsätzlich nur Vermögensschäden. Entgangener Gewinn und andere, nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehende Nachteile werden in der Regel nicht erstattet.

Entschädigungen für Schäden oder Aufwendungen können nur einzelfallbezogen beansprucht werden. Es wird daher empfohlen, Schäden oder Aufwendungen durch amtlich angeordnete Maßnahmen betriebsintern zu erfassen und zu dokumentieren. Zum Entschädigungsverfahren wird zu einem späteren Zeitpunkt informiert.

#### Förderrechtliche Grundlagen – Grundsätze

Unabhängig vom jeweils aktuellen ASP-Ausbruchsgeschehen und den dazu eingeleiteten Maßnahmen gelten alle europarechtlichen und nationalen Rahmenvorgaben für die EU-Flächenförderung auch weiterhin.

Maßgeblich sind die übergeordneten EU-Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013; 1306/2013 und 1307/2013, einschließlich der jeweils zugehörigen delegierten und Durchführungsverordnungen sowie der nationale Direktzahlungen-/InVeKoS-Rahmen (mit Direktzahlungen-Durchführungsgesetz/-verordnung, dem Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz/-verordnung sowie der InVeKoS-Verordnung. Auf die erforderliche Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen im Bereich der ELER-Förderung ist ebenso zu achten.

Auswirkungen können sich in unterschiedlicher Art und Weise in der Förderung ergeben. Wichtig ist, dass Sie als Antragsteller weiterhin auf alle Mitwirkungserfordernisse achten. Dazu gehören in Abhängigkeit vom Jahresfortgang die bekannten Mitwirkungs- und Anzeigerfordernisse (z. B. Mitwirkung bei dauerhaften Änderungen am Feldblock, Anzeige von Änderungen an Antragsschlägen sowie die fristgerechte Anzeige von evtl. „Fällen höherer Gewalt“. Nur so ist es den Bewilligungsstellen (FBZ/ISS) möglich, rechtzeitige Prüfungen und Änderungen vorzunehmen und zusätzliche Sanktionen zu vermeiden.

### **Bewirtschaftung und Bejagungsschneisen**

Wir bitten alle Beteiligten – also Landwirte, Veterinärbehörden sowie die Jägerschaft trotz schwieriger Zeiten und widriger Umstände miteinander konstruktiv zu kooperieren. Bitte stimmen Sie sich als Landwirtschaftsbetrieb hinsichtlich der Kulturauswahl und den Bewirtschaftungsgängen weitestgehend einvernehmlich mit den Veterinärbehörden und der Jägerschaft ab. Nur so können – je nach Seuchengeschehen – Anordnungen der Veterinärbehörden von Bejagungsschneisen sowie anderweitiger Nutzungsbeschränkungen weitgehend vermieden werden.

#### Bejagungsschneisen aus jagdlicher Sicht:

- Lage und Richtung der Bejagungsschneisen sollten in enger Zusammenarbeit durch Landwirt und Jagdrevierinhaber festgelegt werden.
- Bejagungsschneisen müssen zur Wildbergung weitestgehend befahrbar sein.
- Die Breite der Bejagungsschneisen richtet sich nach der jeweils vorhandenen Bestelltechnik, sollte aber 4,5 m bzw. 6 m nicht unterschreiten.
- Bejagungsschneisen sollten möglichst quer zu Kulturreihen angelegt bzw. nachträglich durch vorzeitige Ernte hergestellt werden.
- Ist die Bejagungsschneise begrünt, so darf der Aufwuchs eine Höhe 0,3 m nicht überschreiten.

### Bejugungsschneisen aus Sicht von InVeKoS (Agrarförderung):

- Bejugungsschneisen anlegen und Merkmal „BBS“ (Blüh- und Bejugungsschneise) zum Schlag setzen
- Nutzung von EFA-Feldrand/Pufferstreifen (058) als Bejugungsschneisen → EFA-Auflagen beachten
- Bejugungsschneisen als extra Schlag (Brache oder Kultur) anlegen → Beihilfefähigkeit, Mindestgröße 0,3000 ha beachten
- in Mais und auch in anderen Ackerland-Kulturen Schneisen im August/September/Oktober anlegen (raushäckseln) – ohne zusätzliches Merkmal „BBS“

Aus förderrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass die Bejugungsschneisen nach (a) nur auf einem marginalen, also untergeordneten Teil einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche zulässig sind. Dies gilt auch für (b) EFA-Feldränder/Pufferstreifen. Diese müssen zudem am Schlagrand liegen. Beide Varianten sind darüber hinaus nicht möglich auf Schlägen mit Beantragung AUK und ÖBL. Aufgrund dieser Auflagen kann daher die Anlage gesonderter Schläge als Bejugungsschneisen nach (c) die besser passende Alternative sein. Hierbei ist jedoch auf die Mindestparzellengröße von 0,3 ha zu achten.

### Übersicht über mögliche Einschränkungen und/oder Steuerungsmaßnahmen

Veranlassung	Akteur/ Auslöser	Charakter/ Rechtsgrundlage	Art der Umsetzung/ bisherige Umsetzung	Entschädigungs- pflichtig JA/NEIN	Was ist vom Landwirt zu beachten	Förderrechtliche Auswirkungen
Festzaunbau bzw. mobile Barrieren in den Restriktionszonen	LDS/ LÜVA	Anordnung/ § 14d Absatz 2b SchwPestV <sup>1</sup> § 14d Absatz 2c SchwPestV <sup>2</sup>	Duldungsverfügung für Grundstückseigentümer/  diverse Allgemeinverfügungen der LDS zur Festlegung bzw. Erweiterung des Kerngebietes, des gefährdeten Gebietes oder der Pufferzone (oder bei möglichem Kerngebiet), derzeit aktuelle Version <sup>3</sup>	JA § 6 Absatz 7 TierGesG <sup>4</sup>  Bewertung und Dokumentation durch öffentlich bestellten landwirtschaftlichen Sachverständigen	ggf. Anpassung der Schlaggeometrie bereits zur Antragstellung  ggf. Anzeigepflicht bei temporärer oder auch dauerhafter nichtlandwirtschaftlicher Nutzung	ggf. Anpassung der FB-Grenze durch die Behörde  ggf. Reduzierung der beihilfefähigen Fläche  ggf. Nichtberücksichtigung von Flächen, wenn nach Anpassung kleiner 0,3 ha (0,1 ha)
Mobile Wildschweinabwehrbarriere entlang der Grenze zu PL (im Jahr 2020 vor Ausbruch der ASP in SN)	LDS/ LÜVA	Anordnung/ § 25a der SchwPestV <sup>5</sup> in Verbindung mit § 38 Absatz 11 <sup>6</sup> sowie § 6 Absatz 1 Nr. 18a <sup>7</sup> TierGesG	Duldungsverfügung für Grundstückseigentümer/  Allgemeinverfügungen der LDS vom 31.01.2020 <sup>8</sup> , 12.02.2020 <sup>9</sup> und 11.03.2020 <sup>10</sup>	JA § 6 Absatz 7 TierGesG <sup>11</sup>  Bewertung und Dokumentation durch öffentlich bestellten landwirtschaftlichen Sachverständigen	ggf. Anpassung der Schlaggeometrie bereits zur Antragstellung  ggf. Anzeigepflicht bei temporärer oder auch dauerhafter nichtlandwirtschaftlicher Nutzung	ggf. Reduzierung der beihilfefähigen Fläche  ggf. Nichtberücksichtigung von Flächen, wenn nach Anpassung kleiner 0,3 ha (0,1ha)
Nutzungsbeschränkung für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Flächen für längstens sechs Monate im gefährdeten Gebiet	LDS/ LÜVA	Anordnung/ § 14d Absatz 5a Nr. 1 SchwPestV <sup>12</sup>	bisher keine	JA § 6 Absatz 8 Nr. 1 TierGesG <sup>13</sup>  Bewertung und Dokumentation durch öffentlich bestellten landwirtschaftlichen Sachverständigen	in Abhängig von Zeitpunkt, Dauer und Art der konkreten Nutzungsbeschränkung: Anzeige Ereignis als „Fall höherer Gewalt“ erforderlich	Prüfung der Bewilligungsbehörde auf Anerkennung „Fall höherer Gewalt“

<sup>1</sup> [www.gesetze-im-internet.de/schwpestv\\_1988/\\_14d.html](http://www.gesetze-im-internet.de/schwpestv_1988/_14d.html)

<sup>2</sup> [www.gesetze-im-internet.de/schwpestv\\_1988/\\_14d.html](http://www.gesetze-im-internet.de/schwpestv_1988/_14d.html)

<sup>3</sup> [www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=17312&art\\_param=810](http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=17312&art_param=810)

<sup>4</sup> [www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/\\_6.html](http://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/_6.html)

<sup>5</sup> [www.gesetze-im-internet.de/schwpestv\\_1988/\\_25a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/schwpestv_1988/_25a.html)

<sup>6</sup> [www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/\\_38.html](http://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/_38.html)

<sup>7</sup> [www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/\\_6.html](http://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/_6.html)

<sup>8</sup> [www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=16063&art\\_param=810](http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=16063&art_param=810)

<sup>9</sup> [www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=16113&art\\_param=810](http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=16113&art_param=810)

<sup>10</sup> [www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=16231&art\\_param=810](http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=16231&art_param=810)

<sup>11</sup> [www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/\\_6.html](http://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/_6.html)

<sup>12</sup> [www.gesetze-im-internet.de/schwpestv\\_1988/\\_14d.html](http://www.gesetze-im-internet.de/schwpestv_1988/_14d.html)

<sup>13</sup> [www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/\\_6.html](http://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/_6.html)

Veranlassung	Akteur/ Auslöser	Charakter/ Rechtsgrundlage	Art der Umsetzung/ bisherige Umsetzung	Entschädigungs- pflichtig JA/NEIN	Was ist vom Landwirt zu beachten	Förderrechtliche Auswirkungen
Verbot oder Beschränkung des Fahrzeugverkehrs in das und aus dem Kerngebiet oder im Kerngebiet und des Personenverkehrs im Kerngebiet	LDS/ LÜVA	Anordnung/ § 14d Absatz 2b SchwPestV <sup>14</sup>	bisher keine	JA § 39a TierGesG <sup>15</sup>  (bei unzumutbarer Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme, abgeholfen werden kann)	ggf. Anzeige Ereignis als „Fall höherer Gewalt“ erforderlich	Keine unmittelbare Auswirkung.  ggf. greift Auswirkung Nutzungsbeschränkung.
Beschränkungen des Betretens des Waldes und der offenen Landschaft im gefährdeten Gebiet	LDS/ LÜVA	Anordnung/ § 14d Absatz 5c SchwPestV <sup>16</sup>	bisher keine	JA § 39a TierGesG <sup>17</sup>  (bei unzumutbarer Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme, abgeholfen werden kann)	ggf. Anzeige Ereignis als „Fall höherer Gewalt“ erforderlich	Keine unmittelbare Auswirkung.  ggf. greift Auswirkung Nutzungsbeschränkung.
Anordnung der Desinfektion von Personen und Fahrzeugen, Gerätschaften und sonstigen Gegenständen, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung kommen können im gefährdeten Gebiet	LDS/ LÜVA	Anordnung/ § 14d Absatz 6a SchwPestV <sup>18</sup>	bisher keine  (Schutzmaßnahmen für Schweinehalter im gefährdeten Gebiet die kraft Gesetz gelten <sup>19</sup> , bleiben unberührt)	NEIN		
Anlage von Bejagungsschneisen	LDS/ LÜVA	Anordnung/ § 14d Absatz 5a Nr. 2 SchwPestV <sup>20</sup>	bisher keine	JA § 6 Absatz 8 Nr. 2 TierGesG <sup>21</sup>  Bewertung und Dokumentation durch öffentlich bestellten landwirtschaftlichen Sachverständigen	Anzeige Ereignis als „Fall höherer Gewalt“ erforderlich	Prüfung der Bewilligungsbehörde auf Anerkennung „Fall höherer Gewalt“

<sup>14</sup> [www.gesetze-im-internet.de/schwpestv\\_1988/\\_14d.html](http://www.gesetze-im-internet.de/schwpestv_1988/_14d.html)

<sup>18</sup> [www.gesetze-im-internet.de/schwpestv\\_1988/\\_14d.html](http://www.gesetze-im-internet.de/schwpestv_1988/_14d.html)

<sup>15</sup> [www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/\\_39a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/_39a.html)

<sup>19</sup> [https://www.lds.sachsen.de/anlagen/?ID=17179&art\\_param=599](https://www.lds.sachsen.de/anlagen/?ID=17179&art_param=599)

<sup>16</sup> [www.gesetze-im-internet.de/schwpestv\\_1988/\\_14d.html](http://www.gesetze-im-internet.de/schwpestv_1988/_14d.html)

<sup>20</sup> [www.gesetze-im-internet.de/schwpestv\\_1988/\\_14d.html](http://www.gesetze-im-internet.de/schwpestv_1988/_14d.html)

<sup>17</sup> [www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/\\_39a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/_39a.html)

<sup>21</sup> [www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/\\_6.html](http://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/_6.html)

## Wirtschaftlichkeitsergebnisse der sächsischen Landwirtschaft

Das Referat 22 des LfULG erhebt jährlich für das BMEL-Testbetriebsnetz Daten von rund 400 sächsischen Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben und analysiert diese außerdem zur eigenen Verwendung. Das Testbetriebsnetz ist von grundlegender Bedeutung für die Darstellung der Lage der Landwirtschaft und Bestandteil des EU-Informationsnetzwerkes landwirtschaftlicher Buchführungen. Das Testbetriebsnetz ermöglicht als einzige Statistik Aussagen zur wirtschaftlichen Situation in der Landwirtschaft und wird deshalb im Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) sowie auf Bundes- und EU-Ebene für agrarpolitische Entscheidungen herangezogen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse der sächsischen Testbetriebe werden zudem jährlich im Sächsischen Agrarbericht veröffentlicht.

## Ergebnisse des Wirtschaftsjahrs 2019/2020

Im Wirtschaftsjahr 2019/20 (Auswertungszeitraum 01.01.2019-30.06.2020) fiel die Ernte 2019 ertragsreicher aus als im Dürrejahr 2018. Die Getreidepreise verblieben trotz unveränderter Versorgungslage im Jahresvergleich nicht auf dem Vorjahresniveau und gingen zurück. Das Wirtschaftsjahr 2019/20 war zudem geprägt von einem fallenden Milchpreis.

Die ausgewerteten Buchführungsabschlüsse zeigen, dass die Hauptursachen für die verbesserte wirtschaftliche Situation zum einen Bestandserhöhungen – Futterbestände wurden wieder aufgebaut – und zum anderen die höheren Umsatzerlöse aus der Schweine- und Getreideproduktion waren. Der Anstieg der Getreideerträge hat den Getreidepreisrückgang gut ausgeglichen und das hohe Schweinepreisniveau generierte deutlich höhere Umsatzerlöse. Demgegenüber wirkten höhere Materialaufwendungen, insbesondere für Futtermittel und Dünger, geringe Umsatzerlöse für Öl- und Hülsenfrüchte sowie für Milch und Rindfleisch und höhere Aufwendungen für Personal, Unterhaltung und Abschreibungen Gewinn mindernd.

Die Wirtschaftlichkeit hat sich in den analysierten sächsischen Betrieben im Jahr 2019/20 gegenüber dem Vorjahr verbessert. Das Ordentliche Ergebnis zzgl. Personalaufwand stieg um 5 %. Es wurde ein Ergebnis in Höhe von 30.500 EUR/Arbeitskraft erreicht; 2018/19 waren es 29.100 EUR/Arbeitskraft.

## Prognose für das Wirtschaftsjahr 2020/21

Mit Hilfe eines vom LfULG entwickelten und sehr zielgenauen Prognosemodells wurde im Rahmen der Mehrländerkooperation wirtschaftliche Eckwerte für das laufende Wirtschaftsjahr abgesteckt und eine Prognose erstellt.

Der Ausblick auf die Ergebnisse des laufenden Abrechnungszeitraums (Kalenderjahr 2020 und laufendes Wirtschaftsjahr 2020/21) ist durchwachsen. Die Landwirtschaftsbetriebe brachten im Jahr 2020 eine durchschnittliche Ernte ein. Die Getreide- und Rapspreise zogen an. Die Milcherzeuger mussten demgegenüber zu schwächeren Milchpreisen vermarkten. Die Schweineerzeuger sehen sich einem starken Preisverfall bei Schweinefleisch und Ferkeln nach dem Auftauchen der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen gegenüber. Zusätzlich führte die Corona-Krise durch die Schließung von Gaststätten und Kantinen sowie dem „Schlachtstau“ durch das Schließen von Schlachtstätten nach Corona-Ausbrüchen zu Absatzproblemen.

Für alle Landwirtschaftsbetriebe ist im Durchschnitt eine Stagnation ihres Ergebnisses im Vergleich zum Vorjahr zu erwarten. Es wurde eine Verringerung um 1 % kalkuliert. Interessierte Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe sind herzlich zur Teilnahme am Testbetriebsnetz eingeladen. Bitte melden Sie sich bei Herrn Schirmmacher. Die Kontaktdaten finden Sie in der Außenspalte.

## Weiterführende Links:

Individuelle Betriebsvergleiche hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation ermöglicht „Agrobench Sachsen“ des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/agrobench-sachsen-15120.html>

Bericht zur wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe 2019/20:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/einkommenslage-erste-wertung-15096.html>

Buchführungsergebnisse 2019/20 als auswählbare Gruppenergebnisse:

<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/agrobench/Auswahl.aspx>

## Ansprechpartner LfULG:

Mike Schirmmacher

Telefon: 0351 2612-2206

E-Mail:

[mike.schirmmacher@smul.sachsen.de](mailto:mike.schirmmacher@smul.sachsen.de)

## Agri-Photovoltaik – Landwirtschaft und Stromerzeugung auf einer Fläche

Agri-Photovoltaik-Anlagen (Agri-PV) sind ein innovativer Ansatz, die Gewinnung von Solarstrom gezielt mit landwirtschaftlicher Nutzung auf derselben Fläche zu kombinieren und zukünftig das landwirtschaftliche Einkommen mit stabilen Erträgen aus der Energiegewinnung aufzuwerten.

Technisch können Agri-PV-Anlagen je nach landwirtschaftlicher Nutzung variiert werden. Aufständerungssysteme mit horizontaler Aufstellung oder nachführbaren PV-Modulen ermöglichen ausreichende Durchfahrts Höhen zur Bewirtschaftung der



Fläche unterhalb der Module. Vertikal aufgeständerte, bifaziale Solarmodule – meist in Reihen mit größeren Abständen (7 m bis 10 m) nach Ost/West ausgerichtet – verwerten die Sonneneinstrahlung von beiden Seiten und ermöglichen eine Bewirtschaftung der Fläche zwischen den Modulreihen.

Ersten Studien nach kann Agri-PV dazu beitragen, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Zuge der Klimaanpassung widerstandsfähiger gegen Wetterextreme (Hitze, Dürren, Starkregen, Hagelschlag) und je nach kultivierter Art sogar ertragreicher zu machen (z. B. Kartoffeln, Tomaten, Leguminosen, Salat, Kohl, Beerenobst, Äpfel, Birnen etc.). Sie kann für eine bessere Bodenfeuchte bis in 60 cm Tiefe sowie mehr Biodiversität (z. B. Boden-Mikroorganismen, Blühstreifen) sorgen. Gerade in trockenen, heißen Jahren kommen besondere Kühlungseffekte sowohl für den Wasserhaushalt der kultivierten Pflanzen als auch den Wirkungsgrad der PV-Module positiv zur Geltung.

Träger von Agri-PV-Vorhaben können sich nach § 28c EEG 2021 um eine Vergütung bei den Innovationsausschreibungen der Bundesnetzagentur bewerben. Diese beabsichtigt, bis Oktober 2021 mit einer Verordnung Teilnahmebedingungen festzulegen. Sachsen setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass EU-Direktzahlungen bei paralleler Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zur Solarenergiegewinnung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das LfULG plant, mit Forschungs- und Demonstrationsanlagen an den Standorten Köllitsch und Pillnitz die Wirtschaftlichkeit von Agri-PV in Kombination mit landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Nutzung unter aktuellen und künftig zu erwartenden Rahmenbedingungen zu untersuchen, ebenso die Nutzungsmöglichkeiten des erzeugten Stroms zur Eigenversorgung landwirtschaftlicher Betriebe, um daraus Empfehlungen für die Praxis abzuleiten.

**Ansprechpartner SMEKUL:**

*Sebastian Gräfe*

*Telefon: 0351 564-26402*

*E-Mail: [sebastian.graefe@smul.sachsen.de](mailto:sebastian.graefe@smul.sachsen.de)*

## Klimaschutz durch Solarenergie – Neue Chancen für landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten

Die Sächsische Staatsregierung erarbeitet derzeit eine Photovoltaik-Freiflächenverordnung gemäß § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes: Um den weiteren Ausbau der Solarenergie zu ermöglichen, soll die Flächenkulisse für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten in Sachsen geöffnet werden. Sachsen knüpft damit an die Erfahrungen anderer Bundesländer an, die bereits seit den Jahren 2017/2018 derartige Flächen für die Gewinnung von Solarenergie erfolgreich freigegeben haben.

Mit Inkrafttreten der Verordnung werden bei den bundesweiten Ausschreibungen der Bundesnetzagentur für Photovoltaikanlagen auch Gebote für Freiflächen-Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten benachteiligten Gebieten Sachsens zulässig sein. Bei erfolgreicher Vorhabenrealisierung innerhalb von 24 Monaten nach Zuschlag durch die Bundesnetzagentur werden diese Freiflächen-Solaranlagen für die gesamte Laufzeit mit einer festen Vergütung gefördert. Dies eröffnet Landwirten, die auch Flächeneigentümer sind, neue Einkommenschancen.

Mit Blick auf die sparsame Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist beabsichtigt, für Sachsen eine landesspezifische Zuschlagsgrenze pro Kalenderjahr für die zu installierende Leistung festzulegen. Naturschutzgebiete und Nationalparks sind bereits nach Bundesrecht von der Flächenkulisse ausgenommen; dies soll in Sachsen auch für Natura-2000-Gebiete gelten.

Im Normsetzungsverfahren ist die Anhörung relevanter Landwirtschafts-, Energie- und Naturschutzvereinigungen sowie der kommunalen Spitzenverbände Sächsischer Städte- und Gemeindetag (SSG) sowie Sächsischer Landkreistag (SLKT) zum Verordnungsentwurf vorgesehen. Der Zeitplan sieht vor, dass die Verordnung noch rechtzeitig vor der 3. Ausschreibungsrunde der Bundesnetzagentur (1. November 2021) in Kraft treten soll.

**Ansprechpartnerin SMEKUL:**

*Kathleen Heilfort*

*Telefon: 0351 564-26101*

*E-Mail: [kathleen.heilfort@smul.sachsen.de](mailto:kathleen.heilfort@smul.sachsen.de)*

# Landwirtschaftlicher Gewässerschutz

## Beratung

### Beratung zum Düngungsmanagement und Erosionsschutz

Landwirtschaftliche Betriebe, die Flächen in belasteten Gebieten nach EG WRRL und SächDüReVO 2021 (Nitratkulisse) bewirtschaften, können kostenfrei einzelbetriebliche Beratung zum Düngungsmanagement und Erosionsschutz in Anspruch nehmen. Bei Interesse stimmen Sie bitte im **Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung 2021 – Sammelantrag 2021 – unter Punkt 20 „Wissenstransfer Landwirtschaftlicher Gewässerschutz in der Gebietskulisse Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“** zu, dass die Daten an den für Sie zuständigen Berater weitergegeben werden dürfen. Der Berater nimmt dann Kontakt mit Ihnen per Mail oder Telefon auf. 2020 erklärten 2.069 Betriebe ihr Einverständnis, davon 536 Betriebe mit Flächen in der Nitratkulisse. Hier zeigt sich das große Interesse der Landwirtschaftsbetriebe zur aktiven Teilnahme an der Umsetzung des Landwirtschaftlichen Gewässerschutzes in Sachsen.

Allgemeine Informationen zum Landwirtschaftlichen Gewässerschutz und zur einzelbetrieblichen Beratung sowie die Kontaktdaten der in Ihrer Region zuständigen Experten finden Sie im Internet unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaftlicher-gewasserschutz-40500.html>.

### Ansprechpartner LfULG:

*Silke Peschke*

Telefon: 035242 631-7103

E-Mail: [silke.peschke@smul.sachsen.de](mailto:silke.peschke@smul.sachsen.de)

## Neue Fachschullehrgänge zum/r „Techniker/in für Landbau“ am Fachschulzentrum Freiberg-Zug

## Bildung

Das Fachschulzentrum Freiberg-Zug plant im kommenden Schuljahr 2021/2022 die Eröffnung neuer Fachschulklassen in den Bildungsgängen zum/r „Staatlich geprüften Techniker/in für Landbau“ (Wintermodell).

Die Fortbildung ist gebührenfrei, beinhaltet die Erlangung der Ausbildereignung und kann über BAföG/Meister-BAföG gefördert werden. Offizieller **Anmeldeschluss ist der 15. Juni 2021.**

Nähere Informationen zur Fortbildung erhalten Sie

- telefonisch unter 03731 799-4561, -4562 oder
- auf unserer Homepage unter [www.fachschulzentrum-freiberg-zug.de](http://www.fachschulzentrum-freiberg-zug.de) sowie
- an unserem Tag der offenen Tür, der voraussichtlich am 28. Mai 2021 (9–17 Uhr) stattfinden wird und zu dem alle Interessierten recht herzlich eingeladen sind. Unsere Fachschüler werden an diesem Tag verschiedene Unterrichtsprojekte vorstellen; Lehrer und Fachschüler stehen für Fragen zur Fortbildung gern zur Verfügung.

Gern kann auch jederzeit mit der Schulleitung ein individueller Beratungstermin vereinbart werden.

### Ansprechpartner:

*Gerd Alscher (Schulleiter)*

*Maik Gebauer (stellv. Schulleiter)*

Telefon: 03731 799-4561, - 4562

Telefax: 03731 799-4551

E-Mail:

[fachschulzentrum@landkreis-mittel-sachsen.de](mailto:fachschulzentrum@landkreis-mittel-sachsen.de)

## Neu: Kostenlose Online-Schulung „Kuhschule“ zum stressarmen Umgang mit Milchkühen

Anmeldung ab sofort möglich

Mit ihren interaktiven Online-Kursen zur Kälbergesundheit begeisterte die „Kälberschule“ der Tierklinik für Fortpflanzung der Freien Universität Berlin bereits hunderte Mitarbeiter landwirtschaftlicher Betriebe. Nun wird das Kursangebot um die Kuhschule erweitert. Inhalt ist der Themenbereich „Stressarmer Umgang mit Milchkühen erweitert.“

Mit viel Druck läuft die Kuh nie schneller. Zudem gibt eine gestresste Kuh weniger Milch und erkrankt häufiger. Das weiß Marika Wendt, die das Wissen für die Kuhschule aufbereitet. Die Landwirtin ist als Zuchtberaterin bei der Rinderallianz täglich in Milchviehanlagen unterwegs und bekannt als Expertin für das Vermitteln von Wissen zum stressarmen Umgang mit Milchkühen.

#### **Ansprechpartner FU Berlin:**

Tierklinik für Fortpflanzung  
Freie Universität Berlin

Prof. Wolfgang Heuwieser

Sophia Neukirchner

Marika Wendt

E-Mail: [sophia.neukirchner@fu-berlin.de](mailto:sophia.neukirchner@fu-berlin.de)

#### **Ansprechpartner LfULG:**

Dr. Ilka Steinhöfel

Telefon: 034222 46-2212

E-Mail: [ilka.steinhofel@smul.sachsen.de](mailto:ilka.steinhofel@smul.sachsen.de)

Das Ziel der Kälberschule wie auch der zukünftigen Kuhschule ist es, leichtverständliches Material zum Anlernen neuer Mitarbeiter und für die Auffrischung von Wissen bereitzustellen. Jeder Kurs dauert nur 10 Minuten und besteht aus Schritt-für-Schritt-Anleitungen, in denen mit zahlreichen Bildern und Videos aus dem Stall die 3 Kernfragen beantwortet bekommt: „**Was brauche ich? Wie mache ich es? Warum ist es wichtig?**“ Die bedienerfreundliche Lernplattformen werden online bereitgestellt sind auch mobil abrufbar und liefern druckfähige Arbeitsanleitungen für den Stall. Ein Quiz am Ende jedes Themas dient zu spielerischen Wissensüberprüfung.

Die Lernmaterialien für Kuhschule entstehen in der Tierklinik für Fortpflanzung im Rahmen zweier Doktorarbeiten, in welchen die Informationen für die Milchviehhaltung digital aufbereitet werden. Die Kuhschule kann in Kürze genutzt werden. Melden sich jetzt schon zur Kuhschule an. Sie erhalten dann im Juni eine E-Mail mit dem Zugang zu den Kursen. Um die Kursinhalte noch nutzgerechter aufbereiten zu können, bittet die Klinik bei der Anmeldung um einige Angaben zu Ihrem Vorwissen und zu Ihrer Tätigkeit. Alle Angaben werden anonym ausgewertet und vertraulich behandelt. Der Link zu Anmeldung lautet: [www.kaelberschule.de](http://www.kaelberschule.de).

## Bekanntmachungen

## Information zu Monitoringvorhaben der BfUL

### **Information nach § 37 Abs. 2 SächsNatSchG zur Durchführung von Monitoringvorhaben 2021 der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, Fachbereich 55, Messnetz Naturschutz**

Gemäß dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen vom 6. Juni 2013<sup>1</sup>, in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden<sup>2</sup>, hat die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG zu erfassen, aufzuarbeiten und den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden sind gesetzlich befugt<sup>3</sup>, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen<sup>4</sup>. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind.

Gemäß dem Sächsischen Naturschutzgesetz<sup>5</sup> sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Da sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung hiermit in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

Die BfUL führt mit eigenen Bediensteten sowie mit Beauftragten im Jahr 2021 folgende Untersuchungen durch:

- I Erhebung vogelkundlicher Daten in 30 Vogelschutzgebieten.
- II Erhebung von Daten zu Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in 32 FFH-Gebieten sowie im Bereich von 17 Messtischblättern (TK 25):

<sup>1</sup> § 48, Abs. 3, Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen

<sup>2</sup> § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO) vom 13. August 2013

<sup>3</sup> § 37, Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen

<sup>4</sup> im Rahmen von Satz 1 des § 37 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen

<sup>5</sup> nach § 37 Abs.2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen

III Erhebung naturschutzfachlicher Daten in einem dauerflächengestützten Monitoring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie sowie zu Arten der Vogelschutzrichtlinie. Erhobene Arten nach FFH-Richtlinie sind: Haselmaus, Fledermäuse, Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Kammmolch, Abbiss-Schneckenfalter, Eschen-Schneckenfalter, Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer, Asiatische Keiljungfer, Grüne Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Froschkraut, Scheidenblütgras, Liegendes Büchsenkraut, Braungrüner Streifenfarn, Rogers Kapuzenmoos, Grünes Besenmoos. Bzgl. der Vogelschutzrichtlinie betrifft das insbesondere das Monitoring häufiger Brutvogelarten und die Wasservogelzählung.

Die im Jahr 2021 in Bearbeitung befindlichen Gebiete finden Sie im Internet unter <https://www.bful.sachsen.de/fachbereich-55-messnetz-naturschutz-4849.html>

Weitere gebietsspezifische Informationen, insbesondere zu Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sowie der Vogelschutzgebiete, sind unter <https://www.natura2000.sachsen.de/index.html> zu finden.

Informationen zur Umsetzung von Natura 2000 in Sachsen entnehmen Sie bitte der Internetseite

<https://www.natura2000.sachsen.de/umsetzung-von-natura-2000-in-sachsen-7325.html>  
NATURA 2000 > Umsetzung in Sachsen > Monitoring und Berichtspflichten.

Die BfUL-Bediensteten und deren Beauftragte sind verpflichtet die Dienstaussweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

## Erhöhung der Zuschüsse für Landwirte

Hinweis zu Änderungen beim Zuschuss zu Beiträgen der landwirtschaftlichen Alterskasse <sup>6</sup>

2021 wird es eine wesentliche Änderung bei den Zuschüssen zum Alterssicherungsbeitrag geben. Dadurch werden mehr Beitragszahler in der Alterssicherung der Landwirte durch Beitragszuschüsse entlastet und es wird ein höherer Beitragszuschuss gewährt. Nach bisherigem Recht wird der Beitragszuschuss nur bei einem Einkommen bis 15.500 Euro (Verheiratete 31.000 Euro) als Jahresbeträge gewährt. Neu wird ab 1. April 2021 ein Beitragszuschuss bis zu einem Einkommen von 22.428 Euro (Verheiratete 44.856 Euro) gewährt.

Die bisher bereits Zuschussberechtigten profitieren automatisch von den höheren Beitragszuschüssen.

Der Zuschuss für die nun neu Berechtigten wird **auf Antrag** gewährt. Eine schnelle Bearbeitung des Antrags setzt voraus, dass die notwendigen Unterlagen (insbesondere Einkommenssteuerbescheid des Finanzamts) dem Antrag beigelegt sind.

Bisher nicht Zuschussberechtigte sollten demnach **bis spätestens Ende Juli 2021** einen Antrag bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) stellen, um den Zuschuss auch rückwirkend ab 1. April erhalten zu können. Ein entsprechender Antrag steht im Internet der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ([www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)) unter dem Link [www.svlfg.de/beitragszuschuss](http://www.svlfg.de/beitragszuschuss) zur Verfügung.

Ein Hinweis in eigener Sache: Sobald die Corona-Lage es wieder zulässt, werden die Kollegen vom Beratungsdienst zur Einkommens- und Vermögenssicherung auch wieder die Beratungen vor Ort aufnehmen. Bis dahin stehen sie weiterhin telefonisch zur Verfügung.

## Mitteilungen

### Ansprechpartner:

*Antje Kauffold*

*Telefon: 034206 589-23*

*Telefax: 034206 589-60*

*E-Mail: [antje.kauffold@smul.sachsen.de](mailto:antje.kauffold@smul.sachsen.de)*

*Hans-Jörg Heilmann*

*Telefon: 034206 589-31*

*Telefax: 034206 589-60*

*E-Mail:*

*[hans-joerg.heilmann@smul.sachsen.de](mailto:hans-joerg.heilmann@smul.sachsen.de)*

<sup>6</sup> veröffentlicht unter [www.bildungsserveragrar.de/fachzeitschrift/aenderungen-im-sozialrecht-2021/](http://www.bildungsserveragrar.de/fachzeitschrift/aenderungen-im-sozialrecht-2021/)

# REGINA – Regionale Potentiale voll ausschöpfen

## Machbarkeitsstudie zu regionalen Wertschöpfungsketten

Zwischen Verbraucher und Landwirten gibt es ein tiefreichendes Missverständnis. In Umfragen sagt die Mehrheit der Konsumenten, dass sie bereit sind mehr für landwirtschaftliche Produkte zu zahlen, wenn diese unter höheren sozialen, ökologischen und Tierwohl-Bedingungen produziert wurden. Tatsächlich jedoch kommt dies selten bei Landwirten an. Die Situation ist für viele Betriebe frustrierend und guter Rat ist im wahrsten Sinne des Wortes teuer.

Wie kann sich das ändern? Das LfULG-Vorhaben „Regionale Wertschöpfungsketten für landwirtschaftliche Produkte – REGINA“ will diese Frage beantworten. In REGINA wird untersucht wie Direktvermarktung, Digitalisierung und Verbraucherkommunikation gemeinsam dem Missverständnis entgegenwirken kann. Dabei soll die Zusammenarbeit zwischen regionalen Landwirten, Verarbeitern und Handel auf Augenhöhe aufgebaut und gestärkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen werden mehrere Möglichkeiten untersucht. Digitale Angebote, wie Plattformen oder Apps, könnten die Absprache der Partnerakteure erleichtern. Die Qualitätssicherung und Vermarktung wird so ebenfalls transparenter. Effiziente Lieferwege vom Produzenten bis zum Verbraucher machen dagegen den Verkauf auch online möglich. Neue Betriebssysteme können wiederum die Selbstorganisation unterstützen.

REGINA denkt all dies zusammen und steht im Kontext des LfULG-Leitprojektes „Regionale Wertschöpfung – gut für Land und Leute“. Anhand von zwei Praxisbetrieben mit ökologischen bzw. konventionellen Landbau wird modellhaft das Wertschöpfungsnetzwerk intensiv untersucht. Da sich neue Ideen auch rechnen müssen, wird dies im Projekt anhand der Praxisbetriebe bei jedem Schritt überprüft. Bereits vorab werden in Workshops mit allen Beteiligten und weiteren interessierten Landwirten die Ergebnisse überprüft und auf Hemmnisse eingegangen. Daraus leiten sich anschließend praktische Lösungen für möglichst viele sächsische Betriebe ab. Als Landwirte können Sie sich dann aus den Handlungsanweisungen und einem Leitfaden das für ihren Betrieb passende Konzept wählen. Praktikabilität, Wirtschaftlichkeit und einfache Umsetzung sind das Ziel für REGINA. Nur so lässt sich glaubhaftes Vertrauen in die Zukunft aufbauen. Dies gilt sowohl für die Landwirtschaft als auch den Verbraucher – ganz ohne Missverständnisse.

### **Ansprechpartner LfULG:**

*Janina Bauer*

*Telefon: 0351 2612-2105*

*E-Mail: [janina.bauer@smul.sachsen.de](mailto:janina.bauer@smul.sachsen.de)*

Weiterführende Informationen unter:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/regina-46186.html>

## Datenweitergabe über DIANAweb ist von großem Vorteil für Landwirte

In Deutschland unterliegen alle Veräußerungen und Verpachtungen von land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht nach Grundstück- bzw. Landpachtverkehrsgesetz. Eine diesbezügliche Genehmigung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Flächen an aktive, leistungsfähige Landwirte im Haupt- oder Nebenerwerb veräußert werden. Weiterhin besteht nur für leistungsfähige, aufstockungsbedürftige Landwirte ein Vorkaufsrecht an landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen des siedlungsrechtlichen Vorkaufrechts nach Reichssiedlungsgesetz. In Sachsen sind für die die o. g. Verfahren die unteren Landwirtschaftsbehörden (ULB) bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten zuständig, die dabei insbesondere die Landwirtseigenschaft der Käufer bzw. Pächter zu prüfen haben.

Die mögliche Weitergabe von ausgewählten Antragsdaten, welche bereits viele wertvolle Informationen zur Landwirtseigenschaft beinhalten (bspw. Flächenausstattung und Tierbestände), an die ULB dient somit der rascheren Bearbeitungsmöglichkeit von Verfahren zum Erwerb und zur Pacht von Agrar- und Forstflächen und von siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechten zugunsten von Landwirten und Agrarbetrieben und



macht teilweise Anhörungsverfahren oder das persönliche Beibringen von ergänzenden Unterlagen der Käufer, Pächter und vorkaufsberechtigter Landwirte entbehrlich. Das Verfahren für Landwirte verläuft deutlich schlanker und damit schneller. Der Vorteil wirkt sich auch für Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe aus, die landwirtschaftliche Flächen kaufen oder pachten bzw. ihr Erwerbsinteresse als aufstockungsbedürftiger Landwirt, auf einen Öffentlichen Hinweis zum Erwerb landwirtschaftlicher Flächen hin, abgeben wollen.

Ein Zugriff auf diese Daten darf durch die ULB nur anlassbezogen erfolgen, d. h. nur wenn ein konkreter Vorgang im Rahmen des Grundstück- oder Landpachtverkehrsgesetzes eine Sondierung zur Landwirteigenschaft beim Erwerber bzw. von Erwerbsinteressenten oder Pächter von landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich macht. Eine Nichtzustimmung zur Datenweitergabe hat keine Auswirkungen auf die Agrarförderung.

Insofern bitten wir die Antragsteller in ihrem eigenen Interesse in DIANAweb im Formular „Einwilligung Datenweitergabe“ der Abfrage zur „Einwilligung zur Weitergabe von Adress-, Flächen-, Bewirtschaftungs- und Tierdaten im Rahmen des Vollzugs der Bodengesetzgebung und der Agrarstrukturplanung an die untere/obere Landwirtschaftsbehörde und Siedlungsbehörde des Freistaates Sachsen“ durch das Setzen eines Häkchens bei „Ja“ zuzustimmen, um von den o. g. Erleichterungen profitieren zu können. Aufgrund der gesammelten guten ersten Erfahrungen aus den Antragsjahren 2018 - 2020 können wir nur dazu raten.

**Ansprechpartner LfULG:**

*Birgit Hiller*

*Telefon: 0351 2612-2512*

*E-Mail: [birgit.hiller@smul.sachsen.de](mailto:birgit.hiller@smul.sachsen.de)*

## Experimentierfeld „Landnetz“ – Aktuelles

„Landnetz“ ist eines der 14 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) geförderten Experimentierfelder im Kompetenznetzwerk Digitalisierung Landwirtschaft. Die drei Projektpartner, bestehend aus TU Dresden, Fraunhofer Institut IVI und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) haben sich unter anderem zum Ziel gesetzt, Erprobungen und Demonstrationen von digitalen Technologien und Anwendungen durchzuführen. Weiterhin sind Industrieunternehmen eingeladen, ihre digitalen Technologien für die Landwirtschaft zu testen und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus stehen die Netzinfrastruktur und die Anbindung landwirtschaftlicher Betriebe unter Einbeziehung des 5G-Mobilfunkstandards im Fokus des Experimentierfeldes.

Als Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie koordinieren wir die Themen im Rahmen der Ressortforschung. Die Anwendungsfelder sind in sechs Themenschwerpunkte gegliedert und spiegeln Fragestellungen aus der landwirtschaftlichen Praxis wider. Dabei ist eine zentrale Aufgabe, die Bewertung der digitalen Anwendungen auf Handhabbarkeit und Praktikabilität sowie ökologische, ökonomische und sozioökonomische Parameter, um diese Erkenntnisse in die landwirtschaftliche Praxis transferieren zu können.

Die ersten Demonstrationsvorhaben sind bereits auf Partnerbetrieben und im Lehr- und Versuchsgut Köllitsch (LVG) gestartet. In der Tierhaltung des LVG wird aktuell die Tauglichkeit eines Referenzsystems zum digitalen Herdenschutz beim Schaf erprobt. Des Weiteren laufen die Vorbereitungen zur Integration verschiedener Assistenzsysteme im Rinder- bzw. Kälberbereich des LVG und die Vorbereitung zur Erprobung einer Managementanwendung in der Sauenhaltung. Diese Erprobungen starten in Kürze.

Im Erprobungsprojekt „Erntezeitpunktbestimmung mittels Fernerkundung im Mais“ wurden erste Ergebnisse zusammenfassend dargestellt. Hierbei wurden nach einjährigem Versuch noch große Schwachstellen in der Datengenauigkeit der erprobten Systeme identifiziert. Eine Wiederholung der Erprobung wird angestrebt. Weiterhin konnten im LVG bereits fünf neue Wetterstationen in Betrieb genommen werden <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/der-wetterfrosch-wird-digital-45748.html>. Diese ermöglichen eine kleinräumige Wettervorhersage, Bodenfeuchteerfassung und standortgenaue Prognoseetätigkeiten sowie die automatisierte Erfassung von Schadinsekten. Im Folgenden werden auf den Partnerbetrieben im Projekt ähnliche Wetterstationen integriert.

**Ansprechpartner LfULG:**

*Dorothee Heyde*

*Telefon: 034222 46-2217*

*E-Mail: [dorothee.heyde@smul.sachsen.de](mailto:dorothee.heyde@smul.sachsen.de)*

# Auch 2021 wird der Borkenkäfer wieder fliegen

Für Borkenkäfer boten die Umstände seit 2018 optimale Voraussetzungen für eine massenhafte Vermehrung. Dazu zählten das große Angebot an Brutmaterial in Form sturmgeschädigter und/oder durch Trockenheit geschwächter Bäume sowie die anhaltend hohen Temperaturen. In den Jahren 2019 und 2020 mussten wir ein bisher nicht gekanntes Schadgeschehen in Sachsens Wäldern beobachten und den Anstrengungen vieler Waldbesitzer bei der Sanierung ist es zu verdanken, dass die Schadflächen nicht noch größere Ausmaße annehmen. Betroffen sind vor allem Fichten, aber auch an Lärchen und Kiefern brüten einige Arten. Die Käfer überwintern unter der Rinde und in der baumnahen Bodenstreu und die Witterung hat einen geringeren Einfluss auf die Mortalität der Käfer als gemeinhin angenommen.

Um die erzielten Erfolge nicht zu gefährden und die Massenvermehrung auch in diesem Jahr einzudämmen, sollten daher alle Waldbesitzer weiterhin

- ihre Wälder regelmäßig kontrollieren (auch auf nicht sanierten Befall aus 2020),
- befallene und noch mit Käfern besiedelte Bäume aus dem Wald transportieren und
- bruttaugliches Material, wie z. B. frische Würfe und Brüche, entfernen.

Zur erforderlichen „sauberen“ Waldwirtschaft gehört nicht das Entfernen von rindenfreien Bäumen, aus denen die Käfer bereits ausgeflogen sind. Diese müssen nur dann gefällt werden, wenn die Verkehrssicherheit bei Belassen nicht gewährleistet ist oder die Wiederbewaldung potentiell gestört würde. Flächiges Totholz kann aber hinsichtlich der Bewirtschaftung, z. B. Arbeitsschutz, auf Dauer problematisch werden.

Ab dem Frühjahr sind die Bestände regelmäßig auf frischen Befall zu kontrollieren. Zu erkennen sind befallene Nadelbäume dann z. B. an frischem Bohrmehl an der Rinde, Harztröpfchen unterhalb des Kronenansatzes oder Spechtabschlägen. Die befallenen Bäume müssen schnellstmöglich vor dem Ausflug der Käfer gefällt, aufgearbeitet und abgefahren (oder entrindet) werden, um einer weiteren Ausbreitung des Borkenkäfers vorzubeugen.

Besonders gefährdet sind Bäume um alte Befallsstellen, Bereiche mit Resten von Schadholz und Bestandesränder. Informationen und Hilfestellungen finden Sie zum Beispiel im Waldbesitzer-Portal auf den Internetseiten von Sachsenforst.

Über die dortige Förstersuche erhalten Sie die Kontaktdaten des örtlich zuständigen Beratungsförsters.

### **Ansprechpartner:**

*Unteren Forstbehörden der Landkreise  
bzw. der kreisfreien Städte*

Bei forstrechtlichen Fragen oder Fragen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Sachkundenachweis erforderlich) stehen Ihnen die Unteren Forstbehörden der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte zur Verfügung.

## Aufrufe

# 1. Öko-Aktionswochen Sachsen vom 3. September bis 3. Oktober 2021

## **Bio-Landwirtschaft – für Entdeckerinnen und Entdecker**

Wir suchen Bio-Landwirte, Bio-Gärtner, Bio-Imker oder Bio-Verarbeiter – Frauen wie auch Männer, die ihren Hof oder Ihren Betrieb für Verbraucher öffnen wollen.

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft plant für den o. g. Zeitraum die ersten sächsischen Öko-Aktionswochen. Präsentieren Sie Ihren Bio-Betrieb und Ihre Produkte wirkungsvoll, lassen Sie Verbraucherinnen und Verbraucher an ihrer täglichen Arbeit teilhaben. Ob Kartoffelnachlese, Apfelernte mit anschließendem Apfelsaftpressen, eine Hofführung oder ein Stallrundgang mit anschließender Käse-Verkostung, Kinderaktionen in der hofeigenen Bio-Backstube – es geht um das Erleben, Entdecken und Schmecken von frischen ökologischen Lebensmitteln und darum zu erfahren, wie viel Qualität in Bio-Lebensmitteln steckt.

Lassen Sie Verbraucherinnen und Verbraucher an Ihrer Begeisterung für den ökologischen Land- und Gartenbau teilhaben. Im Rahmen der Förderrichtlinie Absatzförderung (AbsLE/2019) ist es möglich, Unternehmen der sächsischen Landwirtschaft mit angeschlossener Direktvermarktung bei Produktpräsentationen, Ausstellungen, Märkte (darunter fallen auch Hoffeste) zu unterstützen.

Im Rahmen der Öko-Aktionswochen sind auch Informationsveranstaltungen zur Umstellung für interessierte Landwirte geplant. Mehr Informationen finden Sie auch unter <https://www.regionales.sachsen.de> und <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/aktuelles-44572.html>.

Sie sind unsicher, ob Sie aufgrund der Corona-Lage eine Öko-Aktion im Rahmen der Öko-Aktionswochen planen wollen? Die Veranstaltungen können mit kurzer Vorlaufzeit geplant oder alternativ als digitale Angebote durchgeführt werden. Wir unterstützen Sie gerne.

Wir bitten Sie, sich **bis zum 30.06.2021** bei uns anzumelden.

**Ansprechpartnerin:**  
*Beate Wunderlich*  
 Telefon: 0351 564-23205  
 E-Mail:  
[beate.wunderlich@smul.sachsen.de](mailto:beate.wunderlich@smul.sachsen.de)

## Veranstaltungen des LfULG von April bis Juli

**Wichtige Hinweise:** Bitte informieren Sie sich nochmals ab drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, ob die Veranstaltung tatsächlich stattfinden wird.

Bitte melden Sie sich für die Veranstaltung, an der Sie teilnehmen wollen, immer zuvor an – egal ob Präsenz- oder Online-Veranstaltung. Bei einer Online-Veranstaltung erhalten Sie dann von uns vor der Veranstaltung per E-Mail einen Zugangslink. Hier können Sie sich informieren und anmelden:  
[www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen.html](http://www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen.html)

## Veranstaltungen, Schulungen

Datum	Thema	Ort
06.04.	Grundlagenkurs Schweinehaltung für Quereinsteiger	Köllitsch
10.04.	Einstieg in die Zucht I: Auswahl von Hengst & Stute und Organisatorisches – Anwenderseminar	Moritzburg
13.04.	Sächsisches Gewässerforum	Dresden
13.04.	Praktische Geflügelhaltung – Gesundheitsmanagement - Praktikerschulung	Köllitsch
14.04.	Feldtag mit Maschinenvorführung »Umbruch grüner Pflanzenbestände«	Köllitsch
14.04.	Kuhsignale – Praktikerschulung	Köllitsch
15.04.	Workshop Herdenschafhaltung – aktuelle Fördermöglichkeiten	Nossen
15.04.	Geokolloquium – Fachvortrag <b>Achtung: verschoben auf einen späteren Zeitpunkt.</b>	Freiberg
17.04.	Homöopathie beim Rind - Notfallapotheke und Arzneimittelherstellung - Anwenderseminar <b>Achtung: verschoben auf 2022.</b>	Köllitsch
17.04.	Grundlehrgang Imkerei – Teil IV – Honiggewinnung und -vermarktung <b>Achtung: verschoben auf einen späteren Zeitpunkt.</b>	Köllitsch
20.04.	Grünlandseminar »Aktuelle Mischungen und Sorten für Nach- und Neuansaaten im Futterbau«	N.N.
20.04.	Versuchsbesichtigung Lagerzwiebeln	Dresden

Datum	Thema	Ort
21.04.	Verminderung von Klauenverletzungen beim Schwein - Praktikerschulung	Köllitsch
21.04.	TDI Schulungstag - »Tierortung und Trackingsysteme«	Köllitsch
21.04.	Versuchsbesichtigung Beet- und Balkonpflanzen	Dresden
21.04.	Weiderinder richtig zäunen und sichern - Praktikerschulung	Köllitsch
22.04.	Freiberger Kolloquium - Fachvortrag <b>Achtung: verschoben auf einen späteren Zeitpunkt.</b>	Freiberg
23.04.	GeoMAP-Abschlusskonferenz	Oelsnitz/ Online
24.04.	Grundlehrgang Imkerei - Teil V - Bienengesundheit <b>Achtung: verschoben auf einen späteren Zeitpunkt.</b>	Köllitsch
26.04.	Elektrofischereilehrgang	Königs- wartha
27.04.	Gesunde Kühe automatisch melken - Praktikerschulung <b>Achtung: verschoben auf 2022.</b>	Breitenau
28.04.	Feldtag »Pflanzenbauforschung - Mulchtransfer, Sensoreinsatz in der Unkrautregulierung und Leguminosenanbau«	Köllitsch
28.04.	Köllitscher Fachgespräch zur Transport- und Schlachtwürdigkeit von Rindern	Köllitsch
28.04.	Grünlandseminar Gatterwild	Nossen
04.05.	Grünlandseminar »Weide mit Jungrindern«	N.N.
06.05.	Geokolloquium - Fachvortrag	Freiberg
07.05.	Fachkolloquium Lärm	Dresden
08.05.	Einstieg in die Zucht II: Von der Besamung bis zur Fohlenschau - Anwenderseminar	Graditz
08.05.	Homöopathie beim Rind - Gesunderhaltung der Klauen - Anwenderseminar <b>Achtung: verschoben auf 2022.</b>	Köllitsch
11.05.	Annaberger Klimatage	Annaberg- Buchholz
11.05.	Geburtshilfe Rind - Praktikerschulung	Köllitsch
11.05.	Tierschutzgerechte Ferkelkastration - Isofluran - Sachkundelehrgang	Köllitsch
18.05.	Pflügen für Praktiker	Köllitsch
18.05.	Grünlandseminar »Mehr Fleisch aus Gras« - Grünlandseminar »Mutterkühe und artenreiches Grünland«	Mildenau
19.05.	Pflügen im Wettbewerb	Köllitsch
20.05.	Freiberger Kolloquium - Fachvortrag	Freiberg
26.05.	Feldtag »Agrarumweltmaßnahmen im Grünland«	Groitzsch (LK Leipzig)
27.05.	Feldtag Baruth	Baruth
27.05.	Biotopverbund - Ehrenkolloquium für Hellmut Ballmann	Freiberg
29.05.	Exkursion Tafelsilber der Natur: NSG Aschbachtal	Groß- schirma

Datum	Thema	Ort
01.06.	Grünlandseminar »Grünlandverbesserung und Klimawandel«	N.N.
02.06.	Auftaktveranstaltung Lärmkartierung 2022	Dresden
02.06.	Flurfahrt für Jedermann	Köllitsch
08.06.	Tiergerechter Umgang beim Nottöten landwirtschaftlicher Großtiere – Praktikerschulung	Köllitsch
08.06.	Fokusabend Pferdepraxis I: Umgang mit Erbdefekten und genetischen Eigenschaften	N.N.
09.06.	Pillnitzer Erdbeertag	Dresden
09.06.	Fachtagung Schnittblumen	Dresden
10.06.	Versuchsfeldführung Kernobst	Dresden
10.06.	Einstieg in die Zucht III: Optimierte Anpaarung (Inzucht, Erbdefekte, Zuchtwerte) – Anwenderseminar	Moritzburg
10.06.	Geokolloquium – Fachvortrag	Freiberg
12.06.	Tag der offenen Tür	Köllitsch
12.06.	Tag des Friedhofsgärtners	Dresden
15.06.	Feldtag Pommritz	Pommritz
15.06.	Versuchsbesichtigung Markerbsen	Dresden
16.06.	Zentraler Bildungstag für Studierende – Ökologischer Landbau und Biodiversität	Nossen
16.06.	Feldtag Ökologischer Landbau	Nossen
16.06.	Sachkundelehrgang Tierschutz-Schlachtverordnung-VO	Köllitsch
17.06.	Weidezaunbau und Herdenschutz im schwierigen Gelände	Köllitsch
17.06.	Feldtag Salbitz	Salbitz
17.06.	Freiberger Kolloquium – Fachvortrag	Freiberg
22.06.	Feldtag Sortenprüfung Nossen	Nossen
23.06.	Grünlandseminar »Weiden für Mutterkühe und Pferde«	N.N.
24.06.	Einführung in die Schafschur	Köllitsch
25.06.	Feldtag Pflanzenschutz und Düngung Nossen	Nossen
29.06.	Feldtag Christgrün	Christgrün
01.07.	Haltung von Herdenschutzhunden – Sachkundelehrgang	Köllitsch
01.07.	Feldtag Forchheim	Forchheim
03.07.	Exkursion Tafelsilber der Natur: NSG Biehla-Weißig	Oßling

Detaillierte Informationen unter: [www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen.html](http://www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen.html)

**Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch und Graditz:**

*Viola Schlegel*

*Telefon: 034222 46-2622*

*E-Mail: [viola.schlegel@smul.sachsen.de](mailto:viola.schlegel@smul.sachsen.de)*

**Ansprechpartner für alle Veranstaltungen außer in Köllitsch und Graditz:**

*Julia Leuschner*

*Telefon: 0351 2612-2113*

*E-Mail: [julia.leuschner@smul.sachsen.de](mailto:julia.leuschner@smul.sachsen.de)*



# Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMEKUL

### Schriftenreihen (elektronisch verfügbar)

- Kosten, Nutzen, Erlöse bei der Renaturierung von Gewässern, Schriftenreihe des LfULG, Heft 2/2021
- Mobile Partikelmessungen in Leipzig im September 2020, Schriftenreihe des LfULG, Heft 3/2021
- Geologische Untersuchungen an der Neubaustrecke Dresden-Prag, Schriftenreihe des LfULG, Heft 4/2021
- Apfelanbau im Klimawandel, Schriftenreihe des LfULG, Heft 5/2021

### Berichte (elektronisch verfügbar)

- Leitfaden regionale Lebensmittel erfolgreich online vermarkten
- Schadstoffe in Muscheln sächsischer Fließgewässer
- Praktisch kommunizieren – Öffentlichkeitsarbeit in der Landwirtschaft

### Berichte

- Lithofazieskarten Tertiär Lausitz 1 : 50:000
- Wassermanagement im Bergbau – Ergebnisse des EU-Projektes Vita-Min

### Daten- und Faktenblätter

- Erdbeeranbau in Deutschland und Sachsen
- Weinanbau in Sachsen
- Pfeifengras und borstige Rasen – Situation der Lebensraumtypen 6410 und 6230 in Sachsen
- Trockene Heiden in Sachsen (FFH-Lebensraumtyp 4030)
- Zustand und Ziele für Oberflächengewässer – Bewirtschaftungszeitraum 2022–2027 nach WRRL

Detaillierte Informationen unter:  
[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

### Ansprechpartner LfULG:

Julia Leuschner

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: [julia.leuschner@smul.sachsen.de](mailto:julia.leuschner@smul.sachsen.de)

Link zur Seite: [www.lfulg.sachsen.de/daten-und-fakten-13319.html](http://www.lfulg.sachsen.de/daten-und-fakten-13319.html)

Sortenprüfberichte 2020:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/sortenpruefberichte-19969.html>

Versuche zur Sortenprüfung 2020:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/versuche-zur-sortenpruefung-45020.html?cp=%7B%7D>

# Förder- und Fachbildungszentrum Nossen, Sitz Döbeln

## Personalinformation

Am 1. März 2021 haben unsere neuen Zeitarbeitskräfte Sylvia Horn, Petra Andrä und Ninon Tenbergen ihre Arbeit im Sachgebiet Ausgleichs- und Direktzahlungen aufgenommen. Ab 3. April beginnt Ines Glauer, bisher im Sekretariat tätig, ebenfalls als Zeitarbeitskraft. Wir begrüßen unsere neuen Zeitarbeitskräfte genau so herzlich in der Dienststelle, wie unsere Zeitarbeitskräfte Cornelia Beger, Heidi Benkendorf, Michaela Hoyer, Annette Junghans, Elke Kreschnak, Ines Küllmei, Laura Seydel, Heike Scheunert und Stefan Paetzke, welche schon seit vielen Jahren hervorragende Arbeit im Fördervollzug leisten. Ich wünsche unseren „Neuen“ einen guten Start und recht viel Erfolg bei ihrer umfassenden Einarbeitung.

Ihr Mario Schmidt, Leiter des Förder- und Fachbildungszentrums Nossen und Schulleiter

## Personelles

### Ansprechpartner:

Mario Schmidt (FBZ- und Schulleiter)

Telefon: 03431 7147-14

E-Mail: [mario.schmidt@smul.sachsen.de](mailto:mario.schmidt@smul.sachsen.de)

## Informationen zur Antragstellung 2021

Aus den Vorjahren waren sie es gewohnt, dass wir sie in Infoveranstaltungen über die förderseitigen Neuerungen informierten, CC-relevante Hinweise gaben und Möglichkeiten der PC-Schulung anboten. Dies war schon im Vorjahr durch das Auftreten von Corona nur noch eingeschränkt möglich. In diesem Jahr ist die Durchführung von Präsenzveranstaltungen leider nicht möglich, sodass wir Ihnen entsprechende Hinweise leider nur schriftlich oder per Internet zur Verfügung stellen können. Daher empfehlen wir Ihnen, besuchen Sie regelmäßig unsere Internetseite unter <https://www.lfulg.sachsen.de/fbz-nossen-10317.html>.

Die produktive **Freischaltung von DIANAweb** wird dieses Jahr voraussichtlich erst **ab der 12. Kalenderwoche** (frühestens ab 22.03.2021) erfolgen. Die Antragsbroschüren gehen Ihnen kurz vorher auf dem Postweg zu.

Antragstellern ohne ausreichende PC-Technik bzw. Internetverbindung geben wir wieder die Möglichkeit, in unserer Dienststelle Döbeln, Mittweida und Freiberg an speziell eingerichteten Computern den Agrarförderantrag zu stellen. Ein Zutritt ist nur nach telefonischer Anmeldung und entsprechender Selbstauskunft möglich.

Erst-/Neuantragsteller bzw. Junglandwirte können einen Internet-Schulungstermin für das Programm DIANAweb mit Herrn Ullrich (Telefon: 0341-7147-62) vereinbaren.

Wie gewohnt steht Ihnen zur Antragstellung mit DIANAweb auch unsere **Telefonhotline** zur Verfügung. Hier können sie sich vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter wenden.

**Die Kontaktdaten finden Sie in der Außenspalte.**

Im **Antragsverfahren** selbst gibt es nur wenige Veränderungen.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Im Programm **Online-GIS** können sie entsprechende digitale Daten zum Feldblock-Referenzsystem und ihren vorjährigen Antragsdaten entnehmen.
- Im **DIANAweb-Antragsprogramm** gibt es den bisher bekannten Datenbegleitschein zum Online-Export des Antragspaketes ab 2021 nicht mehr. Stattdessen wird zum Datenexport eine Eingangsbestätigung erstellt. Diese ist ähnlich aufgebaut wie der bekannte Datenbegleitschein. Sie ist nur für Ihre eigenen Unterlagen bestimmt (kein Einreichen im Amt). Antragsänderungen/Korrekturen erfolgen ausschließlich über einen erneuten Antragsexport.
- Die neue **Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt (ISA)** sowie diesbezügliche Merkblätter stehen Ihnen unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-insektenschutz-und-artenvielfalt-frl-isa-2021-10301.html>

**Bitte beachten Sie**, dass ein vorzeitiger **Maßnahmebeginn vor Antragstellung** förderschädlich ist, z. B. für Grünlandmahd (I\_GL) des 1. Schnittes oder die Anlage eines Blühstreifens (I\_AL1).

## Förderung

### **Ansprechpartner Hotline Antragstellung DIANAweb:**

*Uwe Hartung*

Telefon: 03431 7147-39

E-Mail: [uwe.hartung@smul.sachsen.de](mailto:uwe.hartung@smul.sachsen.de)

*Heike Bemann*

Telefon: 03431 7147-29

E-Mail: [heike.bemann@smul.sachsen.de](mailto:heike.bemann@smul.sachsen.de)

*Ines Weber*

Telefon: 03431 7147-42

E-Mail: [ines.weber@smul.sachsen.de](mailto:ines.weber@smul.sachsen.de)

*Stefan Paetzke*

Telefon: 03431 7147-81

E-Mail: [stefan.paetzke@smul.sachsen.de](mailto:stefan.paetzke@smul.sachsen.de)

### **Ansprechpartner Agrarförderung sonstige Fragen:**

*Jochen Steinbach*

Telefon: 03431 7147-37

E-Mail: [jochen.steinbach@smul.sachsen.de](mailto:jochen.steinbach@smul.sachsen.de)

Als Ansprechpartner für Fragen zur Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt stehen Ihnen Carmen Wiesner (Telefon: 03431 7147 16, E-Mail: [carmen.wiesner@smul.sachsen.de](mailto:carmen.wiesner@smul.sachsen.de)) und unsere AUK-Sachbearbeiterinnen zur Verfügung.

- **Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK):** Neuantragstellungen sind ab dem Antragsjahr 2021 für alle Vorhaben der Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen grundsätzlich nicht mehr zulässig. Nur in Einzelfällen sind, unverändert zum Verfahren 2019, Neuverpflichtungen zulässig (Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Naturschutz, neue UN-FB). Die einjährige Verlängerungsoption für bestehende Verpflichtungen wird wie im Vorjahr beibehalten.
- **Ökologisch/Biologische Landwirtschaft (ÖBL):** Auch bei ÖBL erfolgt eine Anpassung des Verpflichtungszeitraumes in den zwei Übergangsjahren. Unabhängig davon, ob für ÖBL ein erstmaliger Neuantrag oder ein Neuantrag in Wiederholung gestellt wird, beträgt der Verpflichtungszeitraum 2 Jahre für Neuverpflichtungen, die im Antragsjahr 2021 begründet werden, und 1 Jahr für Neuverpflichtungen, welche im Antragsjahr 2022 begründet werden.
- **Zahlungsansprüche:** Aktualisieren Sie Ihre HIT/ZID-Pin im HIT /ZID-Programm, bevor Sie mit DIANAweb starten. Überprüfen Sie bitte auch ihr ZA-Konto und gleichen die ZA mit der aktuellen Antragsfläche für 2021 ab. Ein eventueller Zukauf/ Kauf bzw. Pacht/Verpachtung sollte termingerechtmöglichst bis 17.5.2021 erfolgen und preislich berücksichtigen, dass sie damit nur noch 2021 und 2022 Zahlungen erhalten können.
- **Antragstermin:** Der Sammelantrag ist mit allen Anlagen bis zum 17. Mai 2021 über das Internet einzureichen.

## **Zwischenfruchtanbau und Besonderheiten im Nitratgebiet**

Zur Erfüllung seiner Greeningverpflichtung hat auch 2021 jeder Landwirt, der mehr als 15 ha Ackerfläche bewirtschaftet, 5 % seiner Ackerflächen als Ökologische Vorrangflächen (EFA) zu bewirtschaften (siehe Merkblatt für Ökologische Vorrangflächen im DIANAweb und unter <https://www.diana.sachsen.de/egfl-und-eler-flache-4292.html>). Viele Betriebe nutzten bisher die Möglichkeit des Anbaus von Zwischenfrüchten zur Erbringung ihrer Greeningverpflichtung. Liegen diese Flächen im Nitratgebiet sind nachfolgende Vorgaben zu beachten.

### **Besondere Hinweise für EFA-Zwischenfrüchte im Nitratgebiet**

Generell dürfen EFA-Zwischenfrüchte im Herbst nicht mit mineralischem Stickstoff oder Klärschlamm gedüngt werden.

Liegen ihre Flächen im Nitratgebiet, darf laut Düngeverordnung eine Zwischenfrucht auch nicht organisch gedüngt werden, es sei denn es erfolgt im Herbst eine Nutzung. (betrifft z. B. Gülle, Jauche, **Ausnahme: erlaubt ist eine Düngung mit Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost**).

Als Nutzung ist bei EFA-Zwischenfrüchten aber ausschließlich eine Beweidung mit Schafen oder Ziegen erlaubt. Andere Weidetiere sind bis zum 31.12. nicht zugelassen. Eine Schnittnutzung der EFA-Zwischenfrüchte bis zum 31.12. und ihre Verwertung als Futter sind generell verboten. Nur ein Walzen, Häckseln und Schlegeln des Bestandes zum besseren Abfrieren ist erlaubt. Die EFA-Zwischenfrüchte müssen bis zum 15.2.2022 auf der Fläche belassen werden.

In den Jahren 2018 bis 2020 gab es Ausnahmeregelungen. Aufgrund der Trockenheit konnten die EFA-Zwischenfruchtflächen zur Futtergewinnung (Frischfutter, Silage, Heu, ...) genutzt oder die Flächen auch mit Rindern, Pferden, ... beweidet werden. Im Nitratgebiet ist diese Nutzung die Voraussetzung für eine „erlaubte“ N-Düngung der Zwischenfruchtflächen im Herbst.

Es sollte sich aber kein Landwirt darauf verlassen, dass auch in 2021 eine solche witterungsbedingte Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

Deshalb sollten Flächen im Nitratgebiet, auf denen EFA-Zwischenfrüchte angebaut werden, nicht als Düngeflächen (organischer N-Dünger) für den Sommer/Herbst 2021 eingeplant werden.

### **Sonstiger Zwischenfruchtanbau in Nitratgebieten**

Gleichzeitig ist zwingend zu beachten, dass auf Flächen im Nitratgebiet auf denen im Frühjahr 2022 Zuckerrüben, Mais, Kartoffeln, Sommergetreide, Leguminosen, Sonnenblumen oder andere Sommerungen ausgesät werden sollen, zwingend eine Zwischenfrucht mit Aussaat Sommer/Herbst 2021 angebaut werden muss, wenn die Sommerung 2022 im Nitratgebiet mit Stickstoff (N) gedüngt werden soll! Das gilt unabhängig von der Nutzung der Zwischenfrucht.

Kulturen, die nach dem 1. Februar 2022 im Nitratgebiet gesät werden, dürfen nur dann mit Stickstoff gedüngt werden, wenn vorher eine Zwischenfrucht (ohne Umbruch vor dem 15.01.) angebaut wurde oder die Vorkultur nach dem 01. Oktober 2021 geerntet wurde (z. B. Mais oder Zuckerrüben). Diese Vorgabe gilt nicht für Flächen in Gebieten mit < 550 mm Jahresniederschlag im langjährigem Mittel (solche Flächen gibt es in unserem Amtsbereich eher nicht).

Bezüglich der Düngungsvorschriften sind für den Zwischenfruchtanbau (ohne EFA-ZFI) keine bestimmten Pflanzenarten vorgeschrieben. Ein Futterroggenanbau in Reinsaat reicht als Zwischenfrucht aus, um die Vorgaben im Nitratgebiet zu erfüllen. Demzufolge darf unabhängig von einer Nutzung des Futterroggens die nachfolgend angebaute Sommerung 2022 (z. B. Mais) mit Stickstoff gedüngt werden.

Im Herbst 2021 darf dieser Futterroggenbestand im Nitratgebiet nur mit Stickstoff gedüngt werden (bis 01.10.2021), wenn der Futterroggen anschließend genutzt wird (Abfuhr oder Beweidung) und die Aussaats des Zwischenfruchtbestandes bis zum 15.09.2021 erfolgt ist.

Hinweis: Dieser Futterroggenbestand kann aber nicht als EFA-Zwischenfrucht 2021 angerechnet werden, denn bei den EFA-Zwischenfrüchten gibt es Vorschriften zu den erlaubten Mischungen und Sorten (siehe EFA-Merkblatt). Die EFA-Zwischenfrüchte müssen bis zum 01. Oktober 2021 gesät sein.

Das bedeutet, auch wenn Sie eine EFA-Zwischenfrucht (Mischung aus mindestens 2 Arten gemäß Anlage 3 DirektZahlDurchfV, keine Art mehr als 60 % Anteil an Samen, Gräser insgesamt max. 60 %) im Herbst mit organischem N düngen dürfen, weil sie anschließend Schafe oder Ziegen auf der Zwischenfrucht weiden lassen, müssen sie diese Zwischenfruchtmischung bis zum 15.09.2021 ausgesät haben.

### **Zwischenfrüchte im AUK/2015 Vorhaben AL4**

Voraussetzung für Antragsteller des AUK-Vorhabens AL4 ist der Anbau von AUK-Zwischenfrüchten auf mindestens 5 % ihrer Ackerfläche im Freistaat Sachsen. Zwischenfruchtflächen in benachbarten Bundesländern zählen nicht mit. Der Schlag muss mindestens 0,30 ha groß sein. Eine Neuantragstellung ist seit 2017 ausgeschlossen.

Es gibt hier keine Sortenvorgaben, keine Vorgaben für Anteile an Mischungspartnern oder -Obergrenzen Gras, Leguminosen etc. und auch keine Zeitvorgaben für die Aussaat. Wichtig ist, dass die Zwischenfrucht nicht im nächsten Jahr zur Hauptfrucht wird (z. B. durch Stehenlassen im Frühjahr, weil man das Futter über den 31.05.2022 hinaus ernten will und keinen Mais oder eine andere Hauptfrucht mehr drillt). Das gilt aber analog auch für die EFA-Zwischenfrüchte.

Die 2021 beantragten Zwischenfrüchte müssen bis zum 15.02.2022 stehenbleiben. Auch nach dieser Zeit dürfen die Zwischenfrüchte nicht chemisch beseitigt werden (nur mechanischer Umbruch erlaubt). Generell ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowohl bei den AUK-Zwischenfrüchten als auch den EFA-Zwischenfrüchten schon ab Ernte der Vorfrucht/Hauptkultur verboten (vorher kein Glyphosat, keine Saatgutbeizung).

Die AUK-Zwischenfrüchte dürfen narbenschonend beweidet werden (keine Vorgabe Tierart). Eine Schnittnutzung ist nicht erlaubt. Erfolgt eine Beweidung der AUK-Zwischenfrucht im Herbst 2021, dann ist durch diese Nutzung eine organische Düngung (Gülle, Jauche) der AUK-Zwischenfrüchte bis zum 01.10.2021 auch im Nitratgebiet (max. 60 kg/ha Gesamt-N/ha oder 30 kg/ha Ammonium-N/ha) zulässig, sofern die Aussaat des Zwischenfruchtbestandes bis zum 15.09.2021 erfolgt ist (Düngerecht). Weitere Hinweise sind im Merkblatt AUK und den Fachlichen Hinweisen für die FRL AUK/2015 zu finden.

### **Weiterführende Hinweise**

Darüber hinaus sollten sie beachten, dass ab 2023 neue Anforderungen aus der neuen Agrarförderperiode auf sie zukommen werden. Diese sind zwar noch im Diskussionsprozess, aber der vom BMEL am 1.3.21 vorgelegte **Entwurf für die nationale Umsetzung**

**Ansprechpartner:**

Katharina Naumann

Telefon: 03727/99599-24

E-Mail:

[katharina.naumann@smul.sachsen.de](mailto:katharina.naumann@smul.sachsen.de)

Jochen Steinbach

Telefon: 03431 7147-37

E-Mail: [jochen.steinbach@smul.sachsen.de](mailto:jochen.steinbach@smul.sachsen.de)



der **Gemeinsamen Agrarpolitik Europas** enthält Hinweise, wie sich der künftige Strategieplan, der bis zum 1.1.2022 der EU von Deutschland übermittelt sein muss, gestalten wird. Als sicher dürfte gelten, dass eine Erhöhung des Umfangs der nichtproduktiven Flächen und Landschaftselemente, auf denen weder Ackerbau noch Tierhaltung betrieben werden, im Rahmen der Konditionalität vorgeschriebenen sein werden und dies auch bei den darüber hinaus möglichen Ökomaßnahmen eine bedeutende Rolle spielen wird. Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass sie alle in ihrem Betrieb mehrjährig bereits existierenden bzw. die jetzt beabsichtigten Verpflichtungen und die künftigen Erfordernisse an einen höheren Anteil nichtproduktiver Flächen vorausschauend kalkulieren. Die Zwischenfrüchte dürften im Gegensatz zur jetzigen EFA-Regelung kaum noch als Umwelt- und Klimaleistungen angerechnet werden.

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, [www.lfulg.sachsen.de](http://www.lfulg.sachsen.de)

Das LfULG ist eine nachgeordnete Behörde des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.

Diese Veröffentlichung wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

**Redaktion:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

*Überregionaler Teil:*

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: [thomas.freitag@smul.sachsen.de](mailto:thomas.freitag@smul.sachsen.de)

*Regionalteil:*

Förder- und Fachbildungszentrum Nossen, Sitz Döbeln mit Fachschule für Landwirtschaft

Klostergärten 4, 04720 Döbeln

Mario Schmidt, Telefon: +49 3431 7147-0; Telefax: +49 3431 7147-20, E-Mail: [doebeln.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:doebeln.lfulg@smul.sachsen.de)

**Titelfoto:**

Seltene Zwergrindkälber der Rasse Dahomey auf einer Weide in Pirna; Foto: Kati Griesbach, ISS Pirna

**Gestaltung, Satz und Druck:**

Löbnitz-Druck GmbH, Radebeul

**Redaktionsschluss:**

12.03.2021

**Gesamtauflage:**

3.400 Exemplare

**Verteilerhinweis:**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

*Täglich für  
ein gutes Leben.*

[www.lfulg.sachsen.de](http://www.lfulg.sachsen.de)